

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

	Seite
1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2012	2
2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2012	2
3. Verwaltungsgebührensatzung	4
4. Bekanntmachung der 2. Überarbeitung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Tremmen	7
5. Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 01/12 „Paretzhofer Straße 1 WE“	15
6. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung Änderung des Flächennutzungsplanes (für den B-Plan 05/11 „Werdersche Biegung“)	16
7. Öffentliche Bekanntmachung – Bodenordnungsverfahren Bochow	17
8. Bekanntmachung – Teilnahme an einer Sprachstandfeststellung für Einschüler des Schuljahres 2013/2014 ..	17
9. Bekanntmachung – Vermietung von Wohnungen im öffentlichen Gebäude in Ketzin/H. OT Zachow	18
10. Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel	18

Ende des amtlichen Teils

B – Nichtamtlicher Teil

Lokalnachrichten / Informationen

11. Vereinsjubiläum – 50 Jahre Kleintierzuchtverein Tremmen und Umgebung	19
12. Stadtmeisterschaft im Hegefischen 2012	20
13. Landesmeisterschaft im Seesportmehrkampf in Ketzin/Havel	21
14. Sommerfest der Kita Wirbelwind – Rückblick	22
15. Verkehrsteilnehmerschulung am 22. November 2012	23
16. Informationen des Seniorenrates Ketzin/Havel	23
17. Informationen aus dem „Haus der Begegnung“	24
18. Runde Altersjubiläen vom 1. bis 31. Oktober 2012 – Diamantene und Goldene Hochzeiten –	25
19. Information des Förderkreises Kirche Gutenpaaren	26
20. Mitteilung der evangelischen Kirchengemeinde	27
21. Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde	27
22. Mitteilung der Kirchengemeinde Tremmen	28
23. Veranstaltungstipps von Oktober bis November 2012	28
24. Kultur- und Tourismuszentrum/Museum – Feuer und Flamme für unsere Museen	29
25. Galerie Ketzin/Havel – „Jedem seine Haltung“	29
26. Kultur- und Tourismuszentrum/Museum – „Spielzeug aus der DDR“	29
27. Vorankündigung Weihnachtsmarkt der Stadt Ketzin/Havel am 01.12.2012	29
28. Neues vom Billardkegel-Club Ketzin e.V.	30
29. Anmeldungen für den Veranstaltungskalender	31
30. Heimatverein Ketzin/Havel e.V. – Willi Eplinius · Ein vergessener Künstler? ·	31
31. Ketziner Fußballmannschaft von 1926	31
32. 20 Jahre Restaurant an der Fähre	32

Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2012 gefasst:

Beschlussfassung zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss-Nr.: 369-37/2012

Beschluss zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

Beschluss-Nr.: 370-37/2012

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes 08/97 „Schleuse Paretz“ 1. Änderung – Nutzung des Bauteils mit der Festsetzung „Garage“ im BP als „Nebengebäude“

Beschluss-Nr.: 371-37/2012

Beschluss zum Satzungsbeschluss der „Gestaltungssatzung Tremmen“

Beschluss-Nr.: 372-37/2012

Beschluss zur Aufstellung des B-Planes 01/12 „Paretzhofer Straße 1 WE“

Beschluss-Nr.: 373-37/2012

Beschluss zur Korrektur zum Beschluss-Nr. 362-36/2012 vom 03.09.2012 zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 2020

Beschluss-Nr.: 374-37/2012

Beschluss zur Bestätigung der Kandidatur für die Vorstandswahl des Wasser- und Bodenverbandes „GHHK, HK, HS“ Nauenen 2012

Beschluss-Nr.: 375-37/2012

Beschluss zum Verkauf des Ackerschleppers Typ Zetor ZKL

Beschluss-Nr.: 376-37/2012

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Tremmen, Flur 8, Flurstück 311 mit einer Größe von ca. 180 m²

Beschluss-Nr.: 377-37/2012

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Tremmen, Flur 5, Flurstück 5/3 mit einer Größe von ca. 250 m²

Beschluss-Nr.: 378-37/2012

Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Tremmen, Flur 5, Flurstück 5/3 mit einer Größe von ca. 166 m²

Beschluss-Nr.: 379-37/2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.10.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
EUR				
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	10.401.750	452.900	101.100	10.753.550
ordentliche Aufwendungen	10.761.400	635.600	204.350	11.192.650
außerordentliche Erträge	160.000	71.700	0	231.700
außerordentliche Aufwendungen	139.800	20.200	0	160.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	9.588.650	525.200	46.500	10.067.350
die Auszahlungen	10.055.900	585.300	104.050	10.537.150

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR			
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.654.250	403.300	46.500	9.011.050
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.700.800	465.000	100.250	9.065.550
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	934.400	121.900	0	1.056.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.244.100	118.000	3.800	1.358.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	111.000	2.300	0	113.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven		0	0	0

§ 2 bis § 7

Die in der Haushaltssatzung vom 05.03.2012 getroffenen Festsetzungen und Festlegungen werden nicht geändert.

Ketzin/Havel, den 15.10.2012

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 25.09.2012 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

gez. Sabine Pönisch
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 26.09.2012 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 68 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2012 beschlossen.

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan wurden gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2012 zugesandt. Die Nachtragshaushaltssatzung 2012 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Einsichtnahme in die Nachtragshaushaltssatzung 2012 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstr. 29, bei der Kämmerin, Zimmer OG 04, oder im Bürgerbüro während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung Ketzin/Havel möglich:

Montags und Freitags 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstags und Donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und
12.30 - 18.00 Uhr

Ketzin/Havel, den 16.10.2012 gez. Bernd Lück
Bürgermeister

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. März 2012, sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am **15.10.2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringen und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs der Schwierigkeit und des Zeitablaufes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationsmitteln und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f. Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

§ 6

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, wenn mit der sächlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis 75 v.H. der Gebühr, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit oder dem die Leistung unmittelbar begünstigt, veranlasst oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des vorauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und die Auslagerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist oder/und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Vor Beginn der gebühren- und erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit (Vorkasse) bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

§ 9

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu

erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen

- 1. der Name, der Vorname und die Anschrift,
 - 2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - 3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2007 außer Kraft.

Ketzin/Havel, 16.10.2012

gez.
Bernd Lück
Bürgermeister

gez.
Thoralf Palm
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 15.10.2012

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit:	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren für die gesamte Verwaltung:	
1.1.	Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Vervielfältigungen	
1.2.	bei Erstellen mit Büro-, Druckgeräten einschl. Computer im Format DIN A4 für die ersten 50 Seiten pro angefangene Seite jede weitere Seite	0,20 0,15
	(* bei höherem tatsächlichen Aufwand erfolgt die Anrechnung der Ist-Kosten)	größere Formate bis 25,- *
1.3.	Schriftliche Auskünfte; soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene 1/4 Stunde	10,00
1.4.	Ortsbesichtigungen je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit (Fahrkosten gem. Bundes-Reisekostengesetz)	20,00

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit:	Gebühr in €
2.	Verwaltungsgebühren Fachbereich I Haupt- und Ordnungsverwaltung	
2.1.	Bearbeitung von Anträgen nach Baumschutz- und Grünflächensatzung – ohne zusätzliche Ortsbesichtigung	24,00
2.2.	Wertermittlung von Ersatzpflanzungen	27,00
2.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSchG Feuerwerk	28,00
2.4.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch öffentl. Veranstaltungen	38,00
2.5.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch Lagerfeuer	28,00
2.6.	Vergabe Hausnummer	22,00
3.	Verwaltungsgebühren Fachbereich II Finanz- und Bauverwaltung	
3.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandfreigabeerklärung und sonstige Erklärungen sowie Sicherungshypotheken	22,00
3.2.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts	25,00
3.3.	Bearbeitung von Bebaubarkeitsanfragen und genehmigungsfreien Bauvorhaben nach §§ 55BbgBO (ohne Ortsbesichtigung)	33,00
3.4.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	nach Aufwand
3.5.	Bearbeitung von Anträgen auf sanierungsrechtliche Genehmigungen (ohne Ortsbesichtigung)	
	– für Baumaßnahmen	33,00
	– für Grundbucheintragungen	17,00
3.6.	Ausstellen von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
3.7.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene 1/2 Stunde Arbeitszeit	21,00
3.8.	Bearbeitungsgebühr Vollstreckung	6,00
3.9.	Aushändigung einer Hundemarke (bei Verlust)	3,00

Bekanntmachungsanordnung

Die **Verwaltungsgebührensatzung** der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die **Verwaltungsgebührensatzung** wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.10.2012 beschlossen.

Ketzin/Havel, 16.10.2012

gez.
Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Überarbeitung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Tremmen

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. (Nr. 19), S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, (Nr. 16)), in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, (Nr. 14), S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin/Havel am 15.10.2012 die folgende 2. Überarbeitung der 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Tremmen beschlossen:

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- § 2 Fassaden, die von der Straße aus sichtbar und mit Kreuzschraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind**
- § 3 Fassaden von Gebäuden, Neubauten auf Freiflächen und Ersatzbauten, die mit einfacher Schraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind**
- § 4 Dachgestaltung von Gebäuden, die von der Straße aus sichtbar und mit Kreuzschraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind**
- § 5 Dachgestaltung von Gebäuden, Neubauten auf Freiflächen und Ersatzbauten, die mit einfacher Schraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind**
- § 6 Werbeanlagen**
- § 7 Einfriedungen**
- § 8 Zufahrten, Hof- und Freiflächen, Bepflanzungen**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 Ausnahmen und Befreiungen**
- § 11 Inkrafttreten**

Anlage 1 Katasterkarte mit Geltungsbereich

Begründung

Das Dorfbild von Tremmen ist von geschichtlicher, kultureller und städtebaulicher Bedeutung. Das Erscheinungsbild des historischen Dorfkerns von Tremmen wird insbesondere bestimmt durch die Kirche als Zeugnis des Mittelalters, eine z. T. reich verzierte Wohnbebauung aus der Zeit um 1900 in den Formen des Jugendstils bzw. der Art Deco und die imposanten Stall- und Scheunengebäude der großen Hofanlagen. Daneben sind auch einzelne ältere Fachwerkbauten erhalten. Die charakteristische Hofanlage besteht aus einem großen Wohngebäude mit reich gegliederter Fassade, aufwendigen Hauseingängen, Loggien und einem von schmiedeeisernen Zäunen umfriedeten Vorgarten, einer seitlichen Einfahrt, beidseitigen Stallanlagen und rückwärtigen Scheunen mit z. T. zwei Durchfahrten in Sichtmauerwerk mit Zierverbänden. Einige Gehöfte verfügen über zusätzliche, deutlich schlichtere Arbeiterhäuser.

Die Gestaltungssatzung Tremmen soll dazu beitragen, den Charakter des historischen Dorfkerns von Tremmen zu erhalten und damit den Bestand sowohl des historisch gewachse-

nen Dorfbildes als auch den des städtebaulichen Grundrisses des Dorfes zu sichern. Trotz der Vielzahl von Bauformen lässt sich ein einheitlicher Gestaltungsrahmen ableiten, innerhalb dessen wiederum die gewünschte Mannigfaltigkeit möglich ist. Der Bewahrung dieser Anzahl gestalterisch mitbestimmender Details – Dachformen, Traufhöhen, Fenster- und Türformate und Türöffnungen, bestimmter Materialien usw. – sollen die Satzungsregelungen in besonderem Maße dienen. Die Gestaltungssatzung soll die Kreativität des Architekten nicht ersetzen, sondern dient dazu, Gestaltungselemente zu vermeiden, die andernorts vielleicht durchaus angebracht sind, hier aber zum Verlust der dorftypischen Formensprache und damit zu gestalterischem Wertverlust führen.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des historischen Dorfkerns auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt hat die ehemalige Gemeinde Tremmen (jetzt Ortsteil der Stadt Ketzin/Havel) in Ergänzung zur Gestaltungssatzung eine Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erlassen. Danach bedürfen, über die Regelungen der Gestaltungssatzung hinaus, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Genehmigung durch die Stadt Ketzin/Havel bzw. durch die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ketzin/Havel. Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung ist in Richtung Osten (Gartenstraße) weiter gefasst als der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Tremmen.

Die Stadtverordnetenversammlung von Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 17.10.2005 beschlossen, dem Antrag des Ortsbeirates Tremmen auf Änderung und Ergänzung der Gestaltungssatzung Tremmen vom 31.01.2002 zuzustimmen. Die Nebenanlagen, wie Stallungen und Scheunen der alten Höfe, werden zunehmend in Wohn- und Gewerbegebäude umgenutzt und sind oft nicht ortsbildprägend, weil sie von der Straße aus nicht einsehbar sind. Zur Erleichterung von Investitionen der Bauherren sollten diese Gebäude in der Gestaltungssatzung geringere Anforderungen erhalten.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung (Gestaltungssatzung) gilt für den historischen Dorfkern Tremmen mit den Grundstücken
- Heerstraße 3 - 17
 - Gartenstraße 1
 - Schulstraße 1 - 10, 13 - 18
 - Hauptstraße 1 - 35
 - Am Bahnhof 7 - 9
 - Niebeder Chaussee 1

- (2) Gebäude, die in der Anlage 1 zur Satzung in der Kreuzschraffur dargestellt sind, haben gesonderte Festsetzungen, die in Form, Farbe und Material in den §§ 2 und 4 dargestellt sind. Die Anforderungen für die in einfacher Schraffur dargestellten Gebäude werden in den §§ 3 und 5 gefasst.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Begründung

Der Geltungsbereich entspricht dem historischen Dorfkern Tremmen. Der historische Siedlungsgrundriss des Dorfkernes wird geprägt durch die T-förmige Anordnung des Straßennetzes, an dessen Kreuzungspunkt die doppeltürmige, mit barocken Helmen gedeckte Kirche steht. Die zumeist vierseitig geschlossenen Höfe mit ihren Wohnhäusern im teilweise städtischen Charakter an der Straßenseite und der in weiten Teilen erhalten gebliebenen rückwärtigen Abgrenzungen durch Scheunen, bilden den historischen Kern. Die Nebenanlagen, wie Stallungen und Scheunen der alten Höfe, werden zunehmend in Wohn- und Gewerbegebäude umgenutzt. Aus diesem Grund werden diese Gebäude auch in der Gestaltungssatzung freizügiger behandelt.

§ 2

Fassaden, die von der Straße aus sichtbar und mit Kreuzschraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind

Fassadenmaterial, Farbgestaltung

- (1) Bei Putzfassaden sind nur Glatt- und Reibputz (glatter oder feiner von 1 mm bis 3 mm mittelkörniger Putz mit gleichmäßiger Oberflächenstruktur) ohne Muster zulässig. Fugenschnitt und Bossenputz (modellierte Quader) sind möglich.
- (2) Das Verblenden oder Verkleiden straßenseitiger Fassaden mit Klinkerersatzstoffen, Riemchen (dünne Klinkerplatten zur Verblendung) oder anderen Baustoffen ist unzulässig. Davon ausgenommen ist Metall für funktions- oder technisch bedingte Bauelemente, z.B. Blechabdeckungen.
- (3) Verputz oder Ausbildung von Gebäudesockeln dürfen die tatsächliche Sockelhöhe – das ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens – nicht überschreiten. Dabei sind ortstypische Materialien wie Klinker, Feldsteine oder Putz zu verwenden.
- (4) Anstriche von Putzfassaden, Fachwerkausfachungen und Quadermauerwerk sind mit natürlichen Mineralfarben aus den nachfolgend aufgeführten Farbbereichen auszuführen.

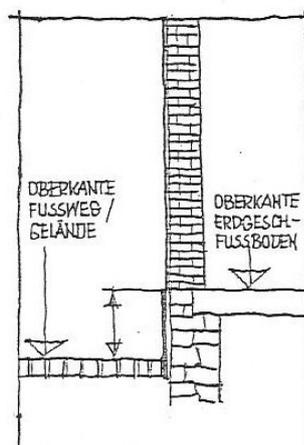
NCS – Natural Colour System

- S 0500-N bis S 4500-N (lichtgrau)
 S 0502-Y bis S 7502-Y (gelbgrau)
 S 0502-R bis S 7502-R (warmes grau)
 S 0505-G20Y bis S 8505-G20Y (weißliches grüngrau)
 S 0505-G50Y bis S 8005-G50Y (grüngrau)
 S 0505-G80Y bis S 8505-G80Y (gelbliches grüngrau)
 S 0502-G bis S 7502-G (helles grüngrau)
 S 0505-Y bis S 0505-Y70R (beige)
 S 0505-Y80R bis S 8505-Y80R (beigegräu)
 S 0505-R20B bis S 8505-R20B (roségrau)
 S 0505-R50B bis S 8005-R50B (kühles grau)
 S 1030-Y bis S 1030-Y70R (gelbliches ocker)

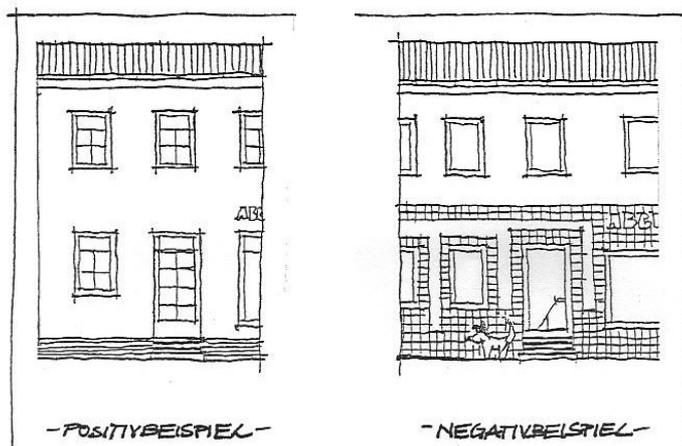
- S 2040-Y bis S 2040-Y70R (grünliches ocker)
 S 2050-Y bis S 2050-Y70R (rötliches ocker).

Die entsprechenden Farbpaletten sind in der Stadtverwaltung Ketzin/Havel einsehbar. Die schriftliche Zustimmung der Verwaltung zur Farbgestaltung ist erforderlich. Farbtöne mit glänzender oder greller Wirkung sind ausgeschlossen.

- (5) Fassadenteile, die der Gliederung oder dem Schmuck der Fassade dienen, sowie Sockel und Traufgesimse können im Ton farblich abgesetzt werden.
- (6) Teilanstriche sind nicht zulässig.
- (7) Die Oberfläche von Außenwänden an Neubauten einschließlich der Sockel darf straßenseitig nur in glatten Putzarten oder in Naturmaterialien wie Klinker, Sandstein, Feldstein oder Granit ausgeführt werden. Die Verwendung großflächiger glänzender Fassadenelemente, wie polierter oder geschliffener Werkstein, glasierte Keramikplatten o. ä., ist unzulässig.



Sockelhöhe § 2 Abs. 3



Sockelverkleidung § 2 Abs. 7

Fenster und sonstige Öffnungen

- (8) Fenster sind zu gliedern. Nicht mehr vorhandene Gliederungen wie Kämpfer (Querstab aus Holz, der Fenster unterteilt, bildet mit dem senkrecht teilenden Setzholz das Fensterkreuz) und Sprossen sind wiederherzustellen. Innenliegende Sprossen sind unzulässig. Bei Neubauten sind die senkrechten Sprossen (min. 6 cm) und die Quersprossen (min. 5 cm) der Fenster so auszuführen oder so

zu gestalten, dass sie nach Aussehen und Abmessung Holzfenstern gleichen.

- (9) Gewölbte sowie farblich getönte Fensterscheiben und die Verwendung von Glasbausteinen sind zum öffentlichen Straßenraum hin unzulässig.
- (10) Fenster- und Türformate sind stehend auszubilden; andere Formate sind nur als Ausnahme zulässig (z. B. Fenster in Drempelgeschossen). Die Summe aller Öffnungen der Fassade (aller Fenster, Schaufenster, Türen, Tore) muss bei Neu- und Umbauten kleiner sein als die geschlossene Wandfläche. Durchgehende horizontale Fensterbänder sind unzulässig.
- (11) Schaufenster sind nur als Ausnahme im konkreten Fall zulässig.

Fensterläden, Rollläden, Jalousien

- (12) Rollläden und Jalousiekästen dürfen nicht über dem Außenputz vorstehen. Aus konstruktiven Gründen können im Erdgeschossbereich Ausnahmen zugelassen werden.
- (13) Markisen sind nur im Erdgeschoss in Verbindung mit Laden- und Schaufenstern zulässig. Sie sind als bewegliche Rollmarkisen auszubilden. Sie dürfen nicht aus grellfarbigen oder glänzenden Materialien bestehen und dürfen die Breite eines Schaufensters nicht überschreiten. Ihre Auskragung darf maximal 1,50 m betragen.
- (14) Das Anbringen von auskragenden Überdachungen über Hauseingängen bis max. 1,00 m Tiefe aus Holz und Metall ohne Seitenverkleidung ist in Abstimmung mit der Stadt Ketzin/Havel zulässig. Die Anträge auf Zulässigkeit werden einzeln geprüft.

Türen und Tore

- (15) Im Bereich der Straßenfassade sind neue Türen und Tore in Holz auszuführen. Der Einsatz von Metall, Kunststoff sowie von Ornamentgläsern ist nicht zulässig. Verglasungen von Haustüren sind nur als Oberlicht oder in der oberen Hälfte des Türblattes zulässig, wenn sie farblos und nicht größer als 1/3 des gesamten Türblattes sind. Entsprechend gestaltete Holz-/Glastüren können als Ausnahme zugelassen werden. Die Rücksetzung von Türen in das Gebäude kann durch Einzelfallentscheidung zugelassen werden.

Balkone, Loggien und Dachterrassen

- (16) Balkone und Loggien sowie Dachterrassen, die vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind, sind unzulässig. Ausnahmen bilden vorhandene Balkone und Loggien.

Erker

- (17) Erker sind straßenseitig nicht zulässig. Ausnahmen bilden vorhandene Erker.

Begründung:

Die prägenden Gestaltungselemente inklusive Materialien und Farbgebung der historischen Fassaden des Dorfkernes sollen erhalten und damit die Originalität, Unver-

wechselbarkeit, städtebauliche Qualität und Geschlossenheit dieses Gebietes bewahrt werden.

Verputzte Fassaden mit teilweise vorhandenen Schmuckelementen und die Fassaden der Stall- und Scheunengebäude und einiger Arbeiterhäuser mit sichtbarem Ziegelmauerwerk mit Schmuckbändern prägen das Dorfbild. Die Materialeinheit stellt bei der Vielzahl möglicher Details ein sehr wesentliches gestalterisches Merkmal dar und soll daher bei Sanierungen und Neubau den Vorzug haben. Alle übrigen Materialien zur Verkleidung und Verblendung der straßenseitigen Fassade sind untypisch und stören das Dorfbild. Sie sind daher ausgeschlossen.

Bei der Farbgestaltung der Putzbauten ist horizontale Verschiedenfarbigkeit wegen der starken Trennwirkung an den zweigeschossigen Fassaden zu vermeiden. Haus- oder fassadenabschnittsweise Farbdifferenzierungen erscheinen gestalterisch sinnvoller.

Vermieden werden sollen der Einbau horizontaler, großer Fenster unter langen Stürzen, der Verlust der Kleinmaßstäblichkeit durch „leere“ Fenster ohne Gliederungselemente und der Umbau ohne Rücksicht auf vorhandene Gestaltqualität.

Als Sonnen- und Wetterschutz sind außen- und innenliegende Fensterläden aus Holz und in die Fassade integrierte, von außen in geöffnetem Zustand nicht sichtbare Rollläden und Jalousien zulässig.

Als auskragende Elemente, die in den Straßenraum hineinragen und das geschlossene Erscheinungsbild der Fassade beeinflussen, sind nur bei Laden- und Schaufenstern Rollmarkisen gestattet. Sie dürfen die Gebäudefassade nicht durch eine große Breite optisch zerschneiden. Andere Markisenformen und grellfarbige oder glänzende Materialien widersprechen den Gestaltungszielen und können ungewollt zu dem wichtigsten Gestaltungselement eines Hauses werden.

Dauerhaft angebrachte Kragplatten als Vordächer wandeln sich von einem eigentlich untergeordneten Architekturelement zu einem dominierenden Element in der Fassade und trennen das Erdgeschoss von den Obergeschossen. Sie sind daher nicht zulässig.

§ 3

Fassaden von Gebäuden, Neubauten auf Freiflächen und Ersatzbauten, die mit einfacher Schraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind

Fassadenmaterial, Farbgestaltung

- (1) Bei Putzfassaden ist nur Glattputz mit einer Körnung bis 3 mm und einer gleichmäßigen Oberflächenstruktur ohne Muster zulässig. Fugenschnitte und Bossenputz sind unzulässig.
- (2) Das Verblenden oder Verkleiden ist ausschließlich mit Vorsatzklinkern oder Riemchen in Klinkerformat, Felssteinen und Naturplatten wie Schiefer zulässig.
- (3) Anstriche von Fassaden sind mit Mineralfarben in der Farbpalette gemäß § 2 Abs. 4 dieser Satzung auszuführen. Die schriftliche Zustimmung der Verwaltung zur Farbgestaltung ist erforderlich. Farbtöne mit glänzender oder

greller Wirkung sind ausgeschlossen. Teilanstriche sind nicht zulässig.

Fenster und sonstige Öffnungen

- (4) Fenster- und Türformate sind stehend auszubilden. Andere Formate (quadratische) sind nur im Drempeigeschoss und Schaufenster nur im Zusammenhang mit einem Gewerbe zulässig. Durchgehende horizontale Fensterbänder sind nur als stehende Formate bis zu einer max. Länge von 4,50 m Länge je Fensterband zulässig. Liegende Fensterformate sind ausgeschlossen.
- (5) Für Fenster, Türen und Tore sind auch andere Materialien als Holz zulässig, z. B.: Aluminium, Stahl und Kunststoff. Die Verglasung der Eingangstüren darf nicht größer als $\frac{1}{3}$ der Fläche des Türblattes sein und muss sich in der oberen Hälfte des Türblattes befinden.

Fensterläden, Rollläden, Jalousien und Rollmarkisen

- (6) Rollläden und Jalousiekästen dürfen nicht über den Putz hinaus stehen. Eine Ausnahme ist nur an der Gebäuderückseite zugelassen. Rollmarkisen sind als bewegliche Rollmarkisen aus nicht glänzenden und grellfarbigen Materialien zugelassen.
- (7) Überdachungen an Hauseingängen mit einseitigem Windschutz sind nur bis zu einer Tiefe von maximal 1,20 m zugelassen.

Balkone, Loggien und Dachterrassen

- (8) Balkone, Loggien und Dachterrassen sind nur bis zu einer Breite von 4,00 m und einer Tiefe von max. 2,00 m zugelassen.

Erker

- (9) Nur Erker, die nicht mehr als 1,50 m aus der Fassade herausragen, sind zugelassen.

Begründung:

Für den Bereich, der mit der einfachen Schraffur versehen ist, sind die Festsetzungen gegenüber den unmittelbar an der Straßenkante stehenden Gebäuden aus städtebaulicher Sicht freizügiger gestaltet worden. Die Gebäude in diesem Bereich sind wegen der Weitläufigkeit der Höfe nicht unmittelbar von der Straße aus einzusehen.

§ 4

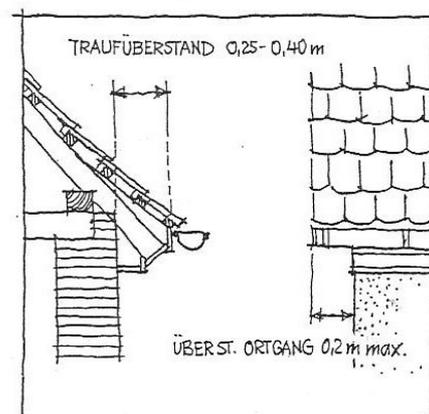
Dachgestaltung von Gebäuden, die von der Straße aus sichtbar und mit Kreuzschraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind

Dächer

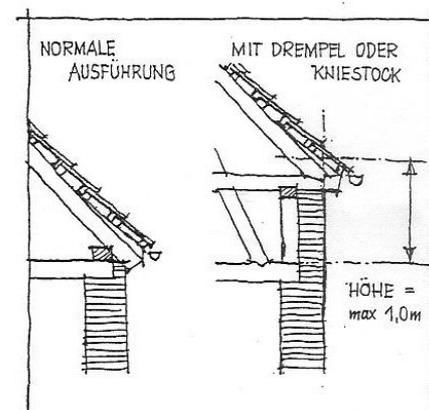
- (1) Bei Neubauten sind die Hauptdächer als symmetrisch geneigte Satteldächer auszuführen (Dachneigung $40-50^\circ$), deren Traufe parallel zur Straßenachse liegt. Ausnahmen können Eckgrundstücke bilden.
- (2) Die Dächer von Nebengebäuden, wenn diese ohne Abstandsflächen auf dem Grundstück stehen, sind als Satteldächer mit symmetrischer Neigung auszubilden. Bei geringeren Gebäudetiefen ($< 4,00$ m) und / oder auf Grundstücksgrenzen längs aneinander stehenden Nebengebäu-

den mit einer Gebäudehöhe von bis zu 3 m sind Pultdächer mit einer Dachneigung ab 30° erlaubt.

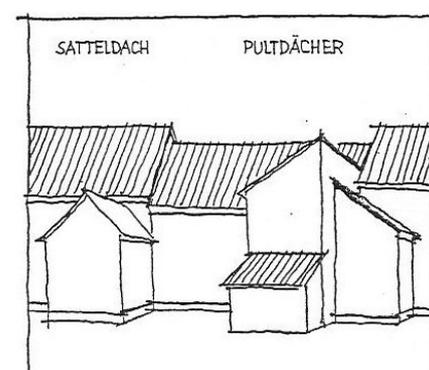
- (3) Die Dächer sind mit naturfarbenen oder roten bis rotbraunen, unglasierten Tonziegeln bzw. Dachpfannen einzudecken. Ausnahmen bilden vorhandene Dacheindeckungen aus Schiefer oder glasierten Tonziegeln. Für vorhandene Flachdächer unter 20 m² Grundfläche ist eine Eindeckung mit bekiester Dachpappe zulässig.
- (4) Die Dächer sind an der Traufe mit einem knappen Dachüberstand (25-40 cm) auszubilden. Der Ortgang ist mit einem Dachüberstand von max. 20 cm zu versehen. Das Traufgesims ist in geschlossener Ausführung herzustellen. Sichtbare Holzteile sind im Farbanstrich der übrigen Fassade anzugleichen.
- (5) Drempe (Mauern zur Vergrößerung des Dachraumes, regional auch Kniestock genannt) sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.



Dachüberstand § 4 Abs. 4



Drempehöhe § 4 Abs. 5



Dächer von Nebengebäuden § 4 Abs. 2

Dachaufbauten (einschließlich Antennen)

- (6) Zulässig sind Fledermausgauben, stehende Gauben, Schleppegauben und Zwerchhäuser. Durchlaufende Gaubenbänder sind zulässig, wenn keine anderen Aufbauten in der Dachfläche vorhanden sind. Der Abstand zu den Giebeln muss 1,50 m betragen.
- (7) Bei der Errichtung von Dachgauben muss der Abstand zwischen den einzelnen Gauben sowie der Abstand zwischen dem Ende der Gaubenfläche und dem First mindestens 1,50 m betragen. Die Einzelgaubenbreite darf 2,00 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Oberfläche Dachdeckung und der Gaubentraufe darf nicht größer als 1,50 m sein.

Zwischen Gaube und Traufe müssen mindestens drei Ziegelreihen angeordnet werden. Unterschiedliche Arten von Dachgauben auf ein und derselben Dachfläche sind unzulässig.

Die Gesamtbreite aller Dachgauben darf 1/3 der Traufhöhe nicht überschreiten. Der Abstand der Gauben zu den Giebeln muss mindestens 1,50 m betragen.

Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.

Die Seitenwangen sind nicht im Material der Dachdeckung auszuführen, sondern verputzt oder mit glatter Verbreterung und Anstrich. Zulässig sind nur senkrecht stehende Gaubenseiten.

- (8) Liegende Dachflächenfenster sind straßenseitig nur als Ausnahme zulässig.
- (9) Regenfallrohre dürfen Architekturteile nicht verdecken und sind senkrecht an der Fassade herunterzuführen. Regenrinnen und Fallrohre dürfen nicht aus Kunststoff bestehen.
- (10) Antennen für Rundfunk, Fernsehen und Funkanlagen sowie Satellitenantennen jeder Art und Photovoltaik- oder Solaranlagen sind auf und an Gebäuden unzulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Bei Um- und Neubauten mit mehreren Wohneinheiten dürfen äußerlich sichtbar nur Gemeinschaftsantennen errichtet werden.

Begründung

Das Erscheinungsbild des Dorfes wird u.a. durch die Dachform der Gebäude geprägt. Der Gestaltung der Dächer in Bezug auf Dachform, Dachaufbauten, Material und Farbe muss daher eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hinsichtlich der Dachform herrscht in Tremmen das Satteldach vor.

Der Dachüberstand, der das Erscheinungsbild des Baukörpers mitbestimmt, ist bei den historischen Häusern sehr knapp. Die Klarheit des Baukörpers soll durch die Regelung des Dachüberstandes gewahrt werden.

Drempel sind bei der Dachausbildung der Gebäude nur bei Bauten aus dem 19. Jahrhundert und Anfang des 20. Jahrhunderts üblich gewesen. Um einerseits die Hausproportionen durch einen zu hohen Drempel nicht nachteilig in Erscheinung treten zu lassen, andererseits aber u.a. durch Einplanung eines Drempels einen Trauf- und Firstvorsprung zu Nachbargebäuden oder Fassadenabschnit-

ten zu erreichen, wird die Höhe des Drempels auf 1,00 m beschränkt.

Die „Dachlandschaft“ des Dorfes wird durch Dacheindeckung mit roten Ziegeln und an einzelnen Punkten auch durch Schiefer oder lasierte Tonziegel bestimmt. Zur Wahrung dieses Erscheinungsbildes werden als Dacheindeckung nur rote bis rotbraune unglasierte Ziegel oder Pfannen zugelassen.

Die historischen Bauten im Dorf besaßen nur im Einzelfall Dachaufbauten und sind noch heute weitgehend frei von Aufbauten. Dachgauben und Zwerchhäuser traten nur vereinzelt auf, aber in ansprechender Gestaltung und Erscheinung in den Dächern. Das Dach wirkte durch seine geschlossene Fläche. Der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken macht heute jedoch Dachaufbauten erforderlich. Übergeordnetes Gestaltungsziel muss sein, die für eine ausreichende Belichtung erforderlichen Aufbauten in Anzahl, Größe und Form der dominierenden Hauptfläche des Daches unterzuordnen und sie im gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Die Gestaltung der Dachaufbauten darf auf keinen Fall zu einer Fortführung des darunter liegenden Geschosses führen und vom eigentlichen, das Haus nach oben abschließenden Dach wenig übrig lassen.

Empfangsanlagen für Funk und Fernsehen verunstalten das Dorfbild. Die Beschränkung ihrer Anzahl und des Anbringungsortes soll schlechtere Lösungen verhindern, wie z. B. die Installation von Parabolspiegeln unmittelbar an der Straßenfassade.

§ 5**Dachgestaltung von Gebäuden, Neubauten auf Freiflächen und Ersatzbauten, die mit einfacher Schraffur in Anlage 1 gekennzeichnet sind**Dächer

- (1) Für die Dachgestaltung gelten auch bei den in einfacher Schraffur dargestellten Gebäuden die Bestimmungen des § 4, Abs. 2-5.
- (2) Bei Neubauten werden Dachneigungen von 30° bis 45° zugelassen.

Dachaufbauten einschließlich Antennen

- (3) Für die Dachaufbauten einschließlich Antennen gelten auch bei den in einfacher Schraffur dargestellten Gebäuden die Bestimmungen des § 4, Abs. 9-10.
- (4) Auf rückwärtigen Dachflächen (der Hofseite zu- und der Straßenseite abgewandt) mit Kreuzschraffur sind durchlaufende Gaubenbänder und Einschnitte in den Dachraum zulässig.
- (5) Bei Gaubenbändern muss der Abstand zwischen Dachgaube und Ortgang mind. 1,50 m betragen. Der Abstand zwischen dem Ende der Gaubenfläche und dem First darf nicht kleiner als 1,50 m sein. Eine Gaube darf unmittelbar über der darunterliegenden Außenwand errichtet werden. Unterschiedliche Arten von Dachgauben auf ein und derselben Dachfläche, sind wie bei denen in Kreuzschraffur dargestellten Gebäuden, nicht zulässig.

Ist die Neigung der Dachgauben geringer als die des Hauptdaches und für eine Eindeckung mit Ziegeln zu flach, ist die Gaube mit Dachpappe oder Dachschindeln einzude-

cken. Die Seitenwangen sind glatt zu verputzen, oder in glatter senkrechter Verbreiterung mit Anstrich oder in Schindelverkleidung herzustellen. Die Gaubenseiten sind nur senkrecht anzuordnen.

- (6) Liegende Dachflächenfenster sind zulässig.

Begründung

Für den Bereich, der mit der einfachen Schraffur versehen ist, sind die Festsetzungen gegenüber den unmittelbar an der Straßenkante stehenden Gebäude aus städtebaulicher Sicht freizügiger gestaltet worden. Die Gebäude in diesem Bereich sind wegen der Weitläufigkeit der Höfe nicht unmittelbar einzusehen.

§ 6 Werbeanlagen

- (1) Das Überdecken oder Überschneiden von Giebelflächen, Erkern, Balkonen oder architektonischen Gliederungselementen durch Werbeanlagen ist unzulässig. Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
- (2) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone zulässig. Sie sind immer unterhalb eines vorhandenen Gesimsbandes anzuordnen. Sie müssen bestehen aus: auf die Wand gemalten Schriftzügen, gesetzten Einzelbuchstaben oder auf Schildern vor der Wand angebrachter Schrift. Zulässig ist nur eine indirekte Beleuchtung in warmem, gedämpftem Licht. Das technische Zubehör wie Kabelführung und ähnliches ist unsichtbar anzubringen.
- (3) Werbeanlagen sind unzulässig auf Dächern, an Schornsteinen oder Fensterläden, oberhalb der Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses, an Fenstern der Obergeschosse oder an freien Giebelflächen sowie an Bäumen, in Vorgärten und in Grünanlagen.
- (4) Eine grelle und fluoreszierende Farbgebung ist nicht zulässig. Nach vorn leuchtende Einzelbuchstaben und Leuchtkästen sind unzulässig. Mehrere horizontal angebrachte Werbeanlagen innerhalb einer Geschossfassade sind unzulässig. Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung und bewegliche, laufende Leuchtschrift in grellen Farben sind unzulässig.
- (5) Alle Werbeanlagen (senkrecht zur Fassade angebrachten Werbeanlagen (sog. „Aussteller“), bewegliche mechanische Werbeanlagen, Spruchbänder und Werbefahnen), die jeweils größer als 1 m² sind, sind unzulässig.
- (6) Für die Anlagen zeitlich begrenzter Werbung für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen gestattet werden.
- (7) Das Übermalen und Verkleben von Fenstern oder Schau Fenstern und Fassaden für dauernde Werbezwecke mit Plakaten und Anschlägen ist nicht zulässig.

Begründung

Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Unterschiedliche Ziele bestehen insofern, als dass Werbeanlagen vom Zweck her auffallen, im Dorfbild aber unpassende Gestaltungselemente vermieden werden sollen. Anliegen der Satzungsregelung ist es, solche Wider-

sprüchlichkeiten gering zu halten. Alle Festlegungen zu Maßen, Farbe, Licht und Anbringungsorten von Werbeanlagen sollen der allgemeinen Tendenz zu größerer und auffälliger Werbung entgegenwirken.

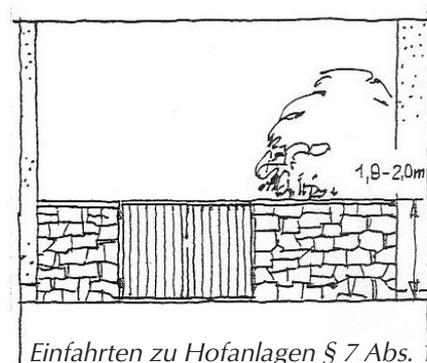
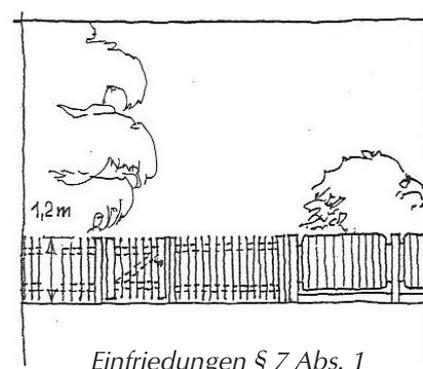
Neben den Satzungsfestlegungen ist der Grundsatz § 9 Abs. 2 BbgBO zu berücksichtigen, wonach die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig ist.

Die Satzungsfestlegungen sollen als Orientierungshilfen für eine harmonische, sich in den historischen Ortskern einfügende und den Werbezweck ebenso erreichende Gestaltung von Werbeanlagen dienen.

Vielfach anzutreffen ist die Anbringung ohne ausreichenden Bezug zu Architekturelementen (Fenster-, Tüerstürze, Gliederungselemente der Fassade) und zu anderen Werbeanlagen an einer Fassade. Die Satzungsfestlegungen dienen dazu, diesem Mangel abzuwehren.

§ 7 Einfriedungen

- (1) Entlang des öffentlichen Straßenraumes zulässig sind nur Einfriedungen als Lattenzaun mit senkrechten Holzlatten, als Metallzaun mit senkrechten Streben, frei wachsende oder geschnittene Hecken, bei Einfahrten zu Hofanlagen auch als massive Mauern aus Sichtmauerwerk, Naturstein oder verputzt, mit und ohne Mauersockel beziehungsweise Pfeiler und als schmiedeeiserne Gitter.
- (2) Die Farbe des Metalls bei Metallzäunen ist nur in der gegebenen Metallfarbe, in anthrazitgrau, blaugrau und in blaugrün zulässig.
- (3) Lebende Hecken sind nur aus standortheimischen Gehölzen anzupflanzen. In Verbindung mit Hecken sind Drahtzäune zulässig, wenn sie – vom Straßenraum aus gesehen – hinter diesen angebracht werden und diese nicht überragen.



Begründung:

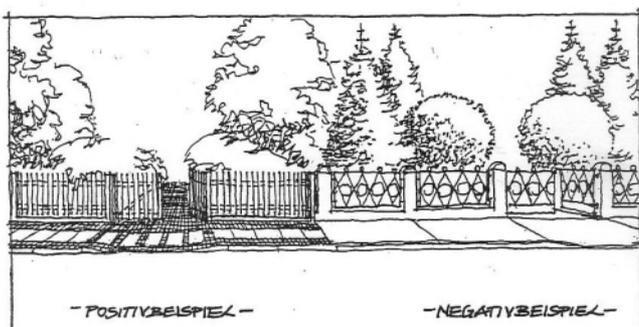
Einfriedungen sind im Dorf ein wichtiges Gestaltungselement. So sind die Mauern zur Eingrenzung der großen Hofanlagen, aber auch schmiedeeiserne Gitter zur Einfriedung der Vorgärten dorfbildprägend. Diese sollen auch weiterhin das Dorfbild prägen. Die Verwendung von Zäunen aus Maschendraht kann das Straßenbild negativ beeinflussen. Deshalb sind Drahtzäune nur dort zulässig, wo sie vom öffentlichen Straßenraum nicht gesehen werden können oder wenn sie durch Hecken verdeckt sind.

Unschöne industrielle Fertigprodukte sind kein geeignetes Material für die Verwendung als Einfriedung von Hofflächen. Solide ausgeführte Einfriedungen können Beispielwirkung haben, wobei weniger Gestaltungsaufwand ihrer schlichten Abgrenzungsfunktion besser entspricht. Historische Metallzäune sollen sich mehr durch ihre handwerkliche Gestaltung als durch Farbe auszeichnen. Deshalb wird die Farbgebung auf anthrazitgrau und blaugrün beschränkt.

Wo Sichtschutz erforderlich ist, kann dies durch eine Abpflanzung der Einfriedung erreicht werden. Dabei sind jedoch zur Ortsbildpflege heimische Straucharten zu verwenden.

§ 8**Zufahrten, Hof- und Freiflächen, Bepflanzungen**

- (1) Vom öffentlichen Straßenraum einsehbare, befestigte Flächen müssen gepflastert werden. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung ist die Versiegelung mit Asphalt oder mit Beton auf den Grundstücken nicht zulässig.
- (2) Die Vorgartenzone (Freifläche zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und vorhandenem Hauptgebäude) ist gärtnerisch zu gestalten. Dabei ist eine standortheimische Bepflanzung vorzusehen. Die Anlage von Stellplätzen sowie die Errichtung von Behältern (wie z. B. Erdgastanks) im Bereich der Vorgartenzone sind unzulässig.
- (3) Vorhandene Laubbäume sind zu erhalten. Bei Verlust sind sie durch gleichwertige, einheimische Bäume zu ersetzen.
- (4) Vorhandene historische (aus der Zeit vor 1945) Freitreppen zu Hauseingängen sind zu erhalten.
- (5) Vorhandene historische (aus der Zeit vor 1945) Loggien/Vorlauben sind zu erhalten. In die Öffnungen der Loggien/Vorlauben sind Verglasungen zulässig (Witterungsschutz). Geschlossene undurchsichtige Verkleidungen sind nicht zulässig.
- (6) Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass Abfallbehälter jeglicher Art vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.



Befestigen von Zufahrten, Hof- und Freiflächen § 8 Abs. 1
Verwendung standortheimischer Bepflanzung § 8 Abs. 2

Begründung

Der öffentliche Straßen- und Platzraum ist mit Natur- und Betonpflaster befestigt. Um den gestalterischen Bezug zwischen dem öffentlichen und privaten Raum zu wahren, sind Grundstückseinfahrten, Hofflächen sowie befestigte Flächen in unbebauten Bereichen der Grundstücke – soweit sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind – gleichfalls mit Natur- oder Betonsteinpflaster zu befestigen. Eine vollflächige Befestigung mit Asphalt oder Betondecken ist aus Gründen der Ortsbildpflege nicht erwünscht.

Auffallend in Tremmen ist eine zum Teil ausgeprägte Vorgartenzone. Die vorhandenen Qualitäten dieser Grünräume gilt es zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen.

Ebenfalls auffallend sind eine Anzahl historischer Freitreppen und Loggien. Auch diese Besonderheiten gilt es zu erhalten und zurückhaltend zu erneuern.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 – 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO. Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen der zulässigen Höchstgrenze des § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10**Ausnahmen und Befreiungen**

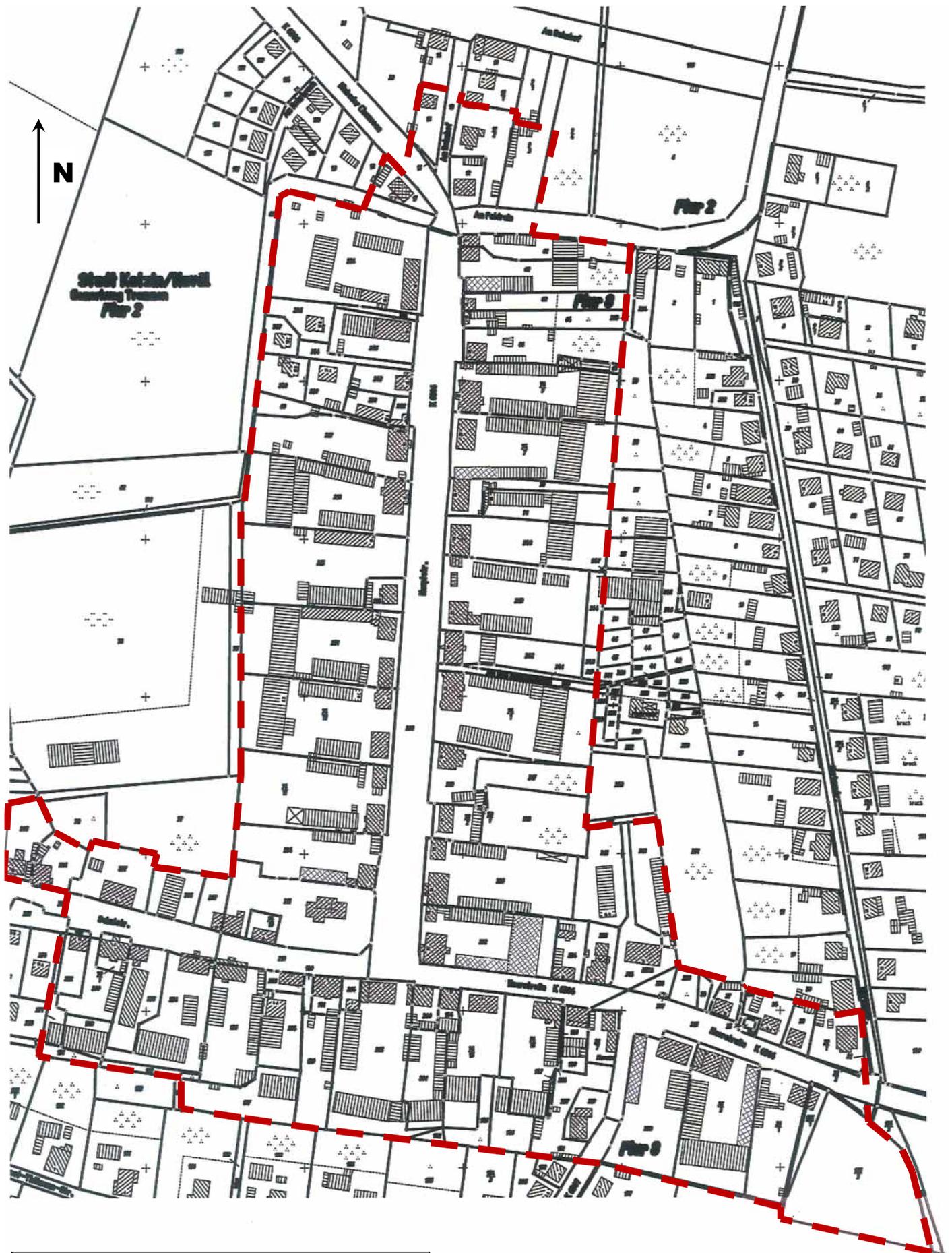
Gem. § 60 BbgBO kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Ketzin/Havel Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen. Selbige dürfen allerdings nur gestattet werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet ist.

Bei Vorhaben, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen, entscheidet die Stadt Ketzin/Havel gem. § 61 BbgBO über die Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Bernd Lück
Bürgermeister



Anlage 1 zur Gestaltungssatzung Tremmen

 Geltungsbereich

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.10.2012

Bekanntmachung der Aufstellung des B-Planes 01/12 „Paretzhofer Straße 1 WE“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 15.10.12 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/12 „Paretzhofer Straße 1 WE“, Gemarkung Ketzin, Flur 14, Flurstück 224 tlw. mit einer Größe von ca. 2.000 m² beschlossen.

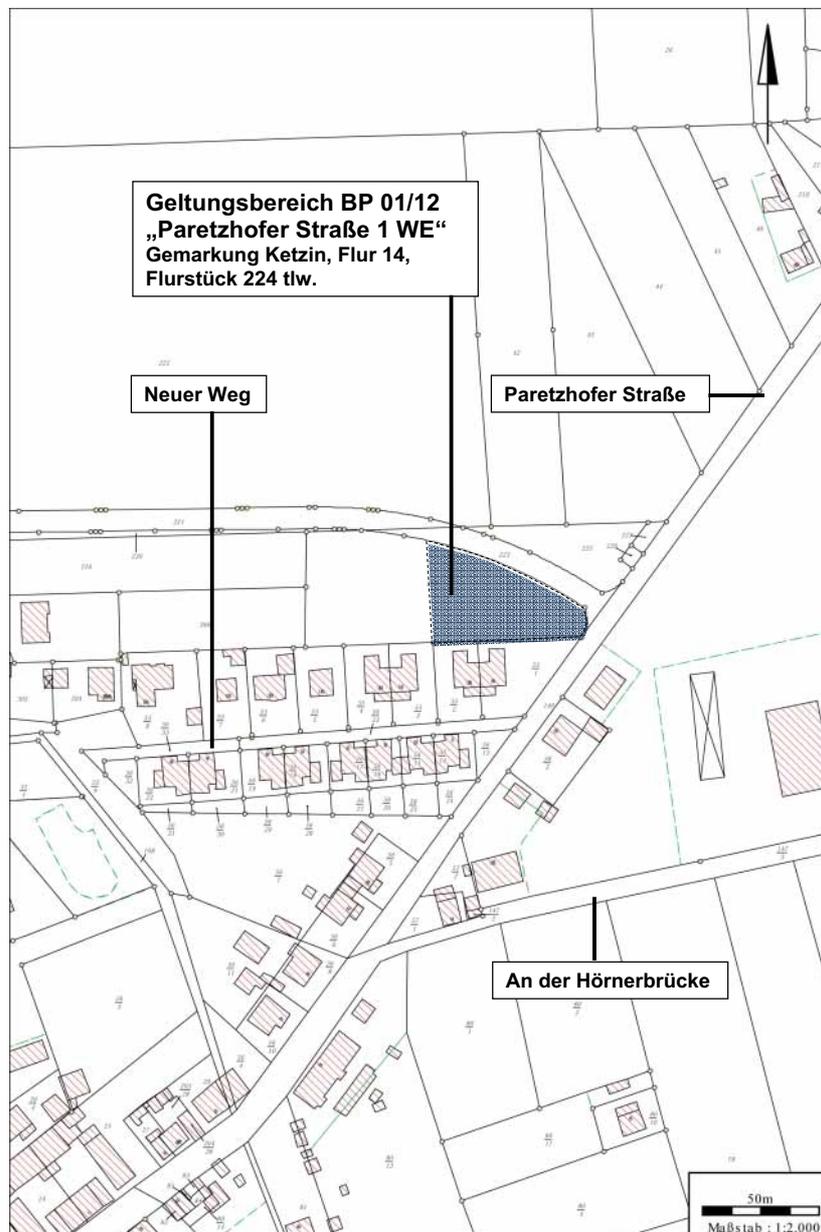
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus mit dazugehörigem Nebengebäude. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen, befindet sich jedoch im Außenbereich nach § 35 BauGB, daraus ergibt sich das Erfordernis eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB. Dieser soll im zweistufigen Verfahren aufgestellt werden, da es sich nicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Damit ist auch eine Umweltprüfung durchzuführen.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Stadt Ketzin/Havel, Verwaltungsgebäude II, Rathausstraße 29, Raum OG 12 (Stadtentwicklung), unterrichten und zur Planung äußern in der Zeit **vom 05.11. bis zum 19.11.12** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 16.10.2012

Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Änderung des Flächennutzungsplans (für den B-Plan 05/11 „Werdersche Biegung“)

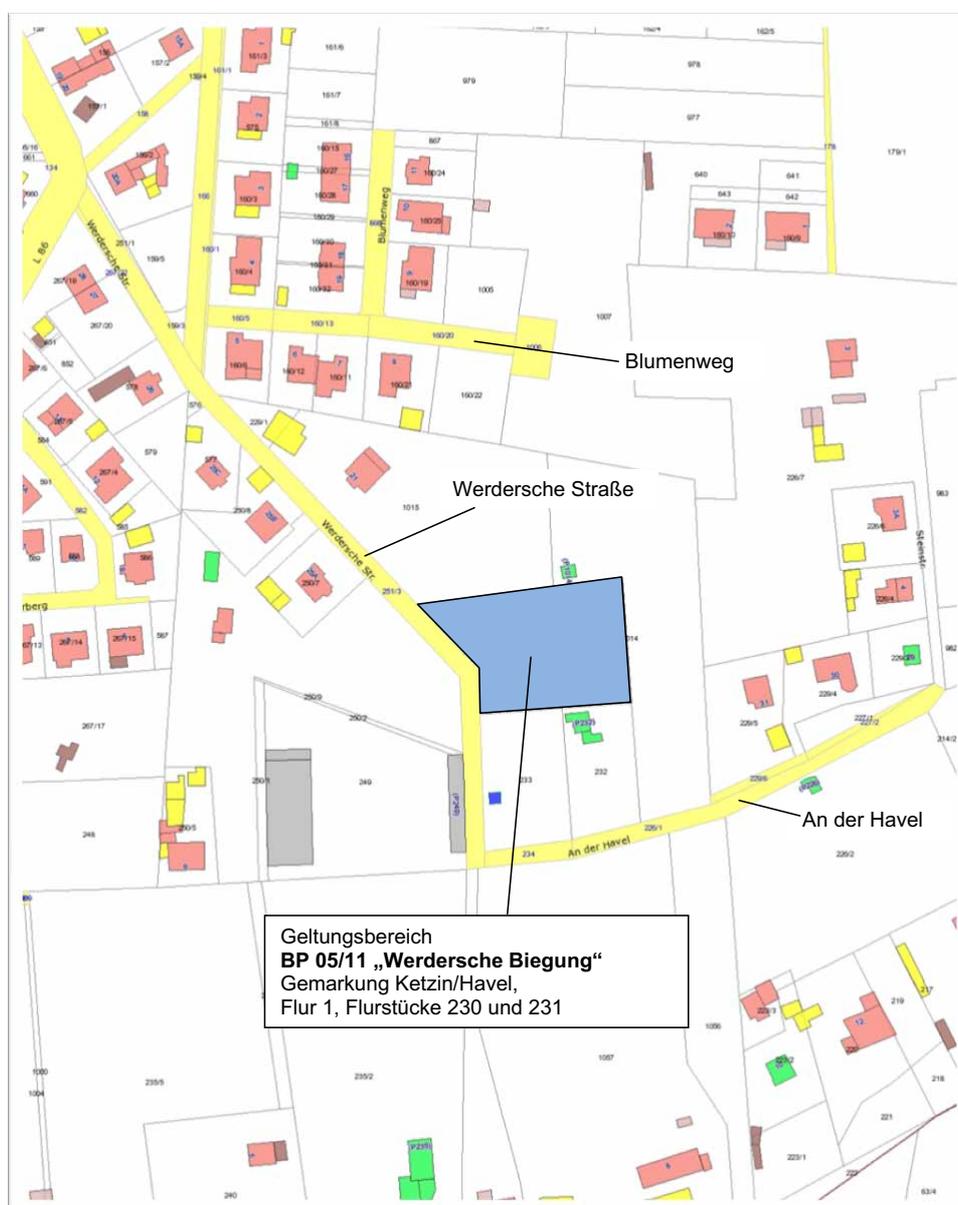
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand statt und nach Fertigstellung der Abwägung wurden die Planungsunterlagen entsprechend überarbeitet.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung und Umweltbericht erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum OG 12 (Stadtentwicklung), in der Zeit **vom 05.11.12 bis 05.12.12** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.
Bernd Lück
Bürgermeister





Dipl.-Ing. Gerhard Derksen · Dipl.-Ing. Christoph König
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure



Benzstraße 7b
14482 Potsdam

Tel. 0331 – 704312 - 0
Fax 0331 – 704312-10

info@derksen-koenig.de
www.derksen-koenig.de

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Bodenordnungsverfahren Bochow
Az.: 1/001/I
Landkreis: Potsdam- Mittelmark

An die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Bochow

Im Bodenordnungsverfahren Bochow ist der Bodenordnungsplan aufgestellt worden und wird gemäß §§ 59 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ in Verbindung mit § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)² sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG)³ bekannt gegeben.

Es finden folgende Termine zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zur Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt:

1. Bekanntgabe des Bodenordnungsplans (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan (textilcher Teil, Nachweise und Karten) liegt zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten offen

am Dienstag, den **27. November 2012** und Donnerstag, den **29. November 2012** in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Strohhaus, 14550 Groß Kreutz (Havel), Brandenburger Str. 2.

An diesen Tagen steht Ihnen ein Bediensteter des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung sowie der ÖbVI Gerhard Derksen für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen zur Verfügung.

2. Anhörung der Teilnehmer zum bekanntgegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

am Dienstag, den **11. Dezember 2012**
im Strohhaus
14550 Groß Kreutz (Havel), Brandenburger Str. 2

für die Teilnehmer mit den ONrn.:

5100/00 bis 5910/00	von 9.00 bis 10.00 Uhr
6000/00 bis 6995/00	von 10.00 bis 12.00 Uhr
7000/00 bis 7995/00	von 13.00 bis 15.00 Uhr
8000/00 bis 8630/00	von 15.00 bis 16.30 Uhr
11001 bis 19053	von 16.30 bis 17.30 Uhr.

Zu diesen vorgenannten Terminen werden die Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens) und die Nebenbeteiligten (Inhaber von Rechten an Grundstücken im Gebiet des Bodenordnungsverfahrens) hiermit geladen.

Gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer Siegel führenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen. Vollmachtsvordrucke sind im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienststz Potsdam Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam oder im Büro des ÖbVI Gerhard Derksen (Anschrift siehe oben) erhältlich oder können auf Wunsch zugesandt werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt gemäß § 108 FlurbG durch Gerichte, Amt- oder Stadtverwaltungen, Polizeibehörde oder sonstige öffentliche Dienststellen gebührenfrei.

Bereits im Verfahren in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Potsdam, den 24.09.2012

Gerhard Derksen
als geeignete Stelle beliehen mit hoheitlichen Befugnissen
gemäß § 53 Absatz 4 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
zur Durchführung des Bodenordnungsverfahrens Bochow

¹Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149)

²Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

³Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg. I/10 Nr. 28)

Bekanntmachung

Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung für Einschüler des Schuljahres 2013/2014

Für Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2006 bis 30.09.2007 geboren sind, beginnt gemäß § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) zum 05.09.2013 die Schulpflicht.

Um Ihr Kind an der zuständigen Grundschule (für Ketziner Kinder die Europaschule Ketzin/Havel) anmelden zu können, muss es an einer Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben (§ 37 Absatz 1 BbgSchulG).

Diese Sprachstandsfeststellung wird in den Kindertagesstätten (Kita's) vorgenommen, in denen die Kinder betreut werden.

Auch Kinder, die keine Kita besuchen oder in einer Tagespflegestelle betreut werden, müssen an dieser Sprachstandsfeststellung teilnehmen.

Die Teilnahmebestätigung ist bei der Schulanmeldung in der Grundschule vorzulegen! (§ 4 Absatz 4 Verordnung zur Durch-

führung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung).

Um jedem Kind die Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung zu ermöglichen, melden die Eltern, deren Kinder nicht in einer Kita betreut werden, ihre Kinder bis 17.11.2012 in der Kitaverwaltung der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße7, Zimmer EG 04 an.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Thiele unter der Telefonnummer 033233/ 720111 zur Verfügung.

Die Sprachstandsfeststellung und eine eventuelle Teilnahme am Sprachförderkurs in den Kita's sind kostenfrei.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungen

Die Stadt Ketzin/Havel vermietet **ab 01.12.2012** im 1. Obergeschoss des öffentlichen Gebäudes in Ketzin/Havel OT Zachow Dorfstraße 17, eine Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 85 m².

Es handelt sich um eine **4- Raumwohnung**, Bad mit Toilette, Küche und Flur.

Die Wohnung wird zentral beheizt.

Die Miete beträgt monatlich 565,00 € (warm).

Bewerbungen für die Wohnung sind schriftlich an die Stadt Ketzin/Havel zu richten.

Eine Besichtigung der Wohnung kann mit der Stadt Ketzin/Havel, Fachbereich II Objektverwaltung, Frau Möller, Tel.-Nr. 033233 / 720215 vereinbart werden.

gez.
Sabine Pönisch
Fachbereichsleiterin Finanzen und Bauverwaltung

Die Stadt Ketzin/Havel vermietet **ab 01.01.2013** im 1. Obergeschoss des öffentlichen Gebäudes in Ketzin/Havel OT Zachow Dorfstraße 17, eine Wohnung mit einer Wohnfläche von ca. 39 m².

Es handelt sich um eine **1- Raumwohnung**, Toilette, Dusche, Küche und Diele.

Die Wohnung wird zentral beheizt.

Die Miete beträgt monatlich 275,00 € (warm).

Bewerbungen für die Wohnung sind schriftlich an die Stadt Ketzin/Havel zu richten.

Eine Besichtigung der Wohnung kann mit der Stadt Ketzin/Havel, Fachbereich II Objektverwaltung, Frau Möller, Tel.-Nr. 033233 / 720215 vereinbart werden.

gez.
Sabine Pönisch
Fachbereichsleiterin Finanzen und Bauverwaltung

Vergebene Aufträge zu Bauleistungen der Stadt Ketzin/Havel

Auftraggeber: Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 7
14669 Ketzin/Havel

Tel.: 033233/720214 Fax.: 033233/720299 E-Mail: info@ketzin.de

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/ A

Bauvorhaben: Bergstraße 2. BA in Ketzin/Havel, OT Zachow

Straßenbauarbeiten einschließlich Erneuerung Regenwasserkanal

- ca. 500 m² Feldsteinpflaster aufnehmen und beseitigen
- ca. 770 m² Ziegelpflaster aufnehmen und beseitigen
- ca. 1.425 m² Frostschutzschicht einbauen
- ca. 1.425 m² Schottertragschicht einbauen
- ca. 1.425 m² Betonpflaster einbauen
- ca. 200 m Regenwasserkanal DN 250 herstellen.

Geplante Fertigstellung am 19.10.2012

Auftragssumme: 161.654,48 €

Auftragnehmer: Detlef Deichsel Hoch- und Tiefbau GmbH
Waldweg, OT Steckelsdorf
14712 Rathenow

Nichtamtlicher Teil – Lokalnachrichten / Informationen / Veranstaltungen

Vereinsjubiläum

50 Jahre Kleintierzuchtverein Tremmen u. Umgebung e.V.

Am 08. September 2012 begeht der Kleintierzuchtverein Tremmen sein 50-jähriges Vereinsjubiläum.

Vor genau 50 Jahren gründeten, auf Vorschlag des Zuchtfreundes Karl Kerkow, 21 Personen in Tremmen einen Geflügel- und Kaninchenverein.

Denn diese 21 Personen waren bis dahin Mitglied im Nauener Geflügelzuchtverein. Einmal im Monat fuhren sie zur Versammlung nach Nauen, was mit sehr viel Zeitaufwand verbunden war, denn die Zugverbindung nach Nauen war sehr schlecht.

So kamen dann diese 21 Zuchtfreunde im Spartenlokal Steinmann zusammen und gründeten ihren Verein. Gründungsmitglieder waren Karl Kerkow, Ernst Wetzel, Erich Reddin, Hermann Spiegel, Herbert Hartmann, Paul Klosch, Leo Eichner, Franz Posnanski, Karl Ganzer, Otto Lehnhardt, Paul Mathes, Karl Mette, Otto Heust der und Hans Friske. Als Jugendliche waren mit dabei Marianne Kerkow, Joachim Reinicke, Erhardt Kissmann, Eckart Krüger, Günter Paul, Hans Essler und Hans Eichelkraut.

In dieser Gründungsversammlung wurde der Zuchtfreund Karl Kerkow als Vorsitzender gewählt.

Es wurde jeden Monat eine Versammlung durchgeführt.

Der Verein fand im Ort großen Zuspruch und in den folgenden Versammlungen stellten weitere Interessenten einen Antrag auf Aufnahme in den Zuchtverein.

Die Gründung einer Frauengruppe erfolgte am 18.01.1964; diese bestand aus 11 Frauen, die bereit waren aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

Die Vereinsmitglieder beschlossen, ihre 1. Ausstellung am 08. und 09. Februar 1964 in Tremmen durchzuführen. Es wurden Kaninchen, Hühner, Tauben und Wassergeflügel ausgestellt. Die Qualität der Tiere war sehr gut.

Die Frauengruppe beteiligte sich mit ihren Exponaten, d.h. Bastel-, Strick-, und Häkelarbeiten. Die Ausstellung wurde ein großer Erfolg. Daraufhin wurde beschlossen, jedes Jahr eine Ausstellung durchzuführen.

Der Verein hatte inzwischen eine Mitgliederzahl von 40 Zuchtfreunden erreicht. Jährlich wurde ein Arbeitsplan aufgestellt. Für die gute Arbeit erhielt der Verein viele Auszeichnungen vom Kreis- und Landesverband.

In den Monatsversammlungen wurden Vorträge gehalten, Tierbesprechungen durchgeführt und auch gesellige Abende standen auf dem Plan.

Das größte Übel der Vereinsarbeit war zu damaliger Zeit, das Aufteilen des Futters, welches

vom Kreis kam. Die geringen Mengen sorgten unter den Züchtern immer für viel Diskussionsstoff. Durch gute ökonomische Leistung konnte die Zuteilung der Futtermenge erhöht werden.

1978 gab unser Vorsitzender Karl Kerkow seinen Rücktritt bekannt. In der darauffolgenden Jahreshauptversammlung wurde der Zuchtfreund Eckart Krüger als neuer Vorsitzender einstimmig gewählt und der Zuchtfreund Kerkow wurde Ehrenmitglied.

Auch nach dem Wechsel konnte eine gute Vereinsarbeit verzeichnet werden. Gemeinsam mit der hiesigen Feuerwehr wurde ein Versammlungsraum gebaut, wobei unser Verein 595 Stunden beim Aufbau leistete. Dieser Raum war dann für die weiteren Jahre unser Versammlungs- und Veranstaltungsraum.

Unsere Ausstellungen führten wir im damaligen Kulturhaus durch, welches aber aus bautechnischen Gründen 1987 geschlossen wurde. Nun gab es keine räumlichen Möglichkeiten mehr für eine Ausstellung.

Auch die Wiedervereinigung brachte viele Schwierigkeiten mit sich, die der Verein aber überstanden und gemeistert hat. So führten wir 1993 mit Hilfe des Kreisverbandes und anderer Vereine wieder eine Ortsschau durch, welche in einem Zelt stattfand. Die Züchter hatten wieder ein Ziel vor Augen und es folgten weitere Ausstellungen im Zelt.

Dank der Stadt Ketzin und der Gemeinde Tremmen konnten und können wir unsere Ausstellungen in der neuen Mehrzweckhalle am Sportplatz durchführen. Diese Ausstellungen locken viele Besucher und Interessenten an.

So konnten wir mit 20 Züchtern und 3 Jugendliche eine gute Vereinsarbeit leisten. Durch den Fleiß und den Zusammen-



halt der Züchter konnten wir viele Pläne umsetzen. So nahmen unsere Züchter verstärkt an Europaschauen, Bundes-schauen, Landes- und Kreisschauen teil. Und die Erfolge unserer Zuchtfreunde können sich sehen lassen, so haben wir jetzt einen Europameister, einige Deutsche Meister und Landesmeister, sowie Kreismeister. Unsere diesjährige Ortsschau am 13. und 14. Oktober 2012 steht unter dem Motto „50 Jahre Kleintierzüchter Tremmen u. Umgebung“, in der u.a. auch eine Ausstellung zur Geschichte des Vereins, zu sehen ist. Aber unsere Festveranstaltung begehen wir erst im Oktober, wenn unsere Ausstellung vorbei ist. Wir hoffen, dass wir wieder einige junge Zuchtfreunde dazu gewinnen können, damit unser Verein noch lange bestehen bleibt.

Eckart Krüger, Vorsitzender



Stadtmeisterschaft im Hegefischen 2012

Auch in diesem Jahr fanden die Stadtmeisterschaften im Hegefischen der Stadt Ketzin/Havel (incl. Ortsteile) statt. Insgesamt nahmen 31 Angler aus 6 Angelsportvereinen teil. Je Mannschaft waren 6 Teilnehmer möglich, von denen die besten vier Angler für die Mannschaft gewertet wurden.

Gefischt bzw. geangelt wurde in diesem Jahr von Land im Dammgraben (Dreibock). Die Anzahl der gefangenen Fische und auch das Gesamtgewicht konnten sich sehen lassen.

Hier die Ergebnisse:

Mannschaftswertung

1. Platz	AV Ketziner Havel e.V.	65878 Punkte
2. Platz	AV Brückenkopf Ketzin e.V.	55844 Punkte
3. Platz	AV HKW Ketzin e.V.	52933 Punkte
4. Platz	AV Angel- und Wassersportclub e.V.	47615 Punkte
5. Platz	AV Zachow e.V.	45997 Punkte
6. Platz	Casting Club Ketzin e.V.	33606 Punkte

Einzelwertung

1. Platz	Werner Gregorke AV Ketziner Havel e.V.	24243 Punkte
2. Platz	Gerd Gebauer AV Angel- und Wassersportclub e.V.	24054 Punkte
3. Platz	Martin Hübner AV Ketziner Havel e.V.	21037 Punkte
4. Platz	Alexander Haupt AV Zachow e.V.	17748 Punkte
5. Platz	Ronald Cieslak AV Brückenkopf Ketzin e.V.	17422 Punkte
6. Platz	Bernd Lück Casting Club Ketzin e.V.	17347 Punkte

Größter Fisch

1. Platz	Alexander Haupt AV Zachow e.V.	Brassen 1180 Gramm
----------	-----------------------------------	--------------------

An dieser Stelle allen Organisatoren und Helfern dieser Stadtmeisterschaft herzlichen Dank und allen Siegern und Platzierten herzlichen Glückwunsch

Bernd Lück
Bürgermeister



Landesmeisterschaft im Seesportmehrkampf in Ketzin

Bei der diesjährigen Landesmeisterschaft im Seesportmehrkampf, welche am 22. September bei uns in Ketzin ausgetragen wurde, ging der Seesportclub Ketzin e.V. mit 8 Sportlern in 4 Altersklassen an den Start. 9 angereiste Vereine hatten die Meisterschaftsdisziplinen Schwimmen, Laufen, Knoten an der Knotenbahn und Wurfleinewerfen zu absolvieren, welche jede für sich gewertet und aus deren Summe die Mehrkampfmeister der Altersklassen ermittelt werden.



Das Schwimmen wurde für alle Altersklassen als erste Disziplin in Potsdam absolviert, bevor es bei herbstlichen Witterungsverhältnissen auf die von uns vorbereiteten Wettkampfstrecken der weiteren Disziplinen ging.

An dieser Stelle möchte sich der Seesportclub Ketzin e.V. für die Unterstützung beim Ministerium für Bildung, Jugend u. Sport des Landes Brandenburg, der Stadt Ketzin und dem Hort „Havelfruchtchen“ bedanken.

An den Start für den Ketziner Seesportclub gingen Milena Lange, Kevin Hohmann, Laura Sommerfeldt, Aileen Völzke, Karl Insel, Jannis Schulze, Maximilian Friedrich und Florian Vollmer.



Bereits beim Schwimmen konnte Aileen Völzke in der Altersklasse Jugend weiblich den 3. Platz für Ketzin behaupten.

Bei den Disziplinen die in Ketzin ausgetragen wurden, erreichte Milena Lange in der Altersklasse Mädchen den 2. Platz im Laufen und den 1. Platz im Wurfleinewerfen, sowie in der Altersklasse Jugend männlich erreichten jeweils den 3. Platz Karl Insel im Laufen und Jannis Schulze im Wurfleinewerfen.

Kevin Hohmann konnte als „Erststarter“ in der Altersklasse Jungen seine ersten Wettkampferfahrungen sammeln und sich schon ganz gut behaupten.

Milena Lange erreichte in der Mehrkampfwertung in ihrer Altersklasse den 3. Rang und war somit erfolgreichste Starterin des Seesportclubs Ketzin.

Steckbrief zu den Disziplinen:

Das Schwimmen wird über 100 m im Freistil absolviert, dabei darf vom Startblock oder Beckenrand im Wasser gestartet werden.

Beim Laufen handelt es sich um Geländelauf der je nach Altersklasse über 600 m / 800 m / 1000 m u. 1500 m absolviert wird. Beim Wurfleinewerfen hat jeder Sportler einen Sektor von 5 m Breite und 40 m Länge, der an der Abwurflinie mit einer 80 cm hohen Reling versehen ist. Die Wurfleine ist 40 m



lang, ca. 6mm stark und an einem Ende ist ein Wurfgewicht von 450 g befestigt. Jeder Sportler hat 3 Würfe, wobei das Wurfgewicht im Sektor aufkommen muss und gewertet wird der weiteste Wurf. Bei der Wurfleine handelt es sich um eine praktische Anwendung aus der Seefahrt, mit der heute noch dicke Festmacherleinen von Seeschiffen zu Land gebracht werden. Bei der Knotenbahn müssen 10 seemännische Knoten in ihren unterschiedlichen Anwendungen auf Zeit gefertigt werden. Kurz zusammengefasst: der Seesport ist ein auf und aus der Seefahrt bezogener Sport.



Jürgen Lutz
Seesportclub Ketzin e.V.

Sommerfest in der Kita „Wirbelwind“

Am 31.08.2012 fand in unserer Kita das Sommerfest mit dem „Tag der offenen Tür“ statt. Viele Eltern, Omas und Opas, sowie Tanten und Onkels waren gekommen, um mit uns diesen Tag zu feiern.

Unser Motto lautete „Sommer“. Das Fest eröffneten die Kinder mit dem „Fliegerlied“. Die Gruppe der Regentropfen präsentierten das Regentropfenlied. Die Gruppen Sonnenschein und Regenbogen ließen die Jahresuhr ticken und stellten nach Klängen von Rolf Zuckowski einen Sommertag mit Eisessen, Badengehen und Schwimmen dar.

Den Höhepunkt des Sommerfestes bildete dann eine Müll-Modenschau. Aus alten Plastiktüten, Tapeten, Actimelflaschen und Fruchtzwergbechern wurden die verschiedensten Kreationen gezeigt.

Zum Schluss wurde eine Versteigerung der Plastik-Spielhäuser abgehalten. Das war der Grundstein und ein erster Schritt für unser Projekt „Spielplatzumgestaltung“, diese Umgestaltung soll in die Richtung einer Natur-Kita gehen.

Wir danken allen fleißigen Kuchenbäckern, der Familie von Jesse-James Schwarz, Familie Wiesicke, Familie Stöckel-Remus, der Brandenburger Bank, den Kollegen der TRP Bau GmbH Bereich Heinz Lorenzki, Zahnarztpraxis Reinke, Herrn Grube, H-Bau Technik GmbH und allen weiteren Spendern, die mit ihrer Hilfe bis zum heutigen Tag unser Projekt unterstützen.





**Projekt „Aktiv im Alter“
Teilprojekt**

Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung für alle Interessenten findet am

Donnerstag, dem 22. November 2012 um 14.00 Uhr im Bürgersaal

statt. Auf Wunsch von Teilnehmern wird Herr Kratzsch von der Verkehrswacht Havelland e.V. über Sondersignale und das richtige Verhalten der Verkehrsteilnehmer sowie geltende Geschwindigkeiten sprechen. Gerne beantwortet er auch Fragen der Teilnehmer. Denken Sie bitte wieder an ihre Teilnehmerkarten! Wer die aktuelle Straßenverkehrsordnung käuflich erwerben möchte, hat hier die Gelegenheit dazu. Der Preis beträgt 3,00 Euro.

Gerhard Holz

Veranstaltungen des Seniorenrates Ketzin/Havel

13. November 2012, 15.00 Uhr

Haus der Begegnung, Ketzin

„Omi, Deine Ideale“

von Frau Ingrid Arlt

Die Autorin liest aus ihrem Buch und entführt die Leser in den Lebensalltag der 60er Jahre im Osten des geteilten Deutschlands.

Was wissen Enkel über ihre Großmütter?

Gestehen sie diesen zu, dass sie in ihrer Jugend wie sie viele Träume hatten?



15. November 2012, 15.00 Uhr im Bürgersaal Ketzin

Rathausstraße

Jahresabschluss der Wanderfreunde

Mit einem Rückblick auf die Fahrten 2012 und eine Vorausschau auf Fahrten im Jahr 2013



Haus der Begegnung



Rückblick

Anlässlich des Welt-Alzheimerstages fand am 27.09. eine Informationsveranstaltung statt. Es ging um das Thema **Demenz**. Frau Lüttjohann von der Kontakt- und Beratungsstelle im Landkreis Havelland gab zunächst eine kurze Einführung in dieses Problem für Menschen, die davon betroffen sind sowie deren Angehörige. Anschließend beantwortete sie Fragen der Teilnehmer. Bei Kaffee und Kuchen, einem Gläschen Wein und musikalischer Umrahmung war es ein sehr aufschlussreicher Nachmittag.

Unser **Trödelmarkt** am 30. September war zahlreich mit Trödelhändlern besetzt. Diese sorgten auch für leckeren Kuchen, wofür wir uns ganz herzlich bedanken möchten. Sehr bedauerlich war allerdings, dass sich bei herrlichem Wetter so wenig Besucher auf den Weg machten, um vielleicht das eine oder andere zu erfeilschen. Auch wir hatten ja mit Kaffee und Kuchen aufgewartet. Schade!

Kinder- und Jugendtheater

Es läuft sehr gut. Jeden Mittwoch von 18.00 bis 19.00 Uhr wird fleißig geprobt. Am Sonntag, **dem 09. Dezember** soll bei uns im Hause das einstudierte Theaterstück aufgeführt werden. Die Aufregung ist schon dementsprechend groß. Im Anschluss an diese Premiere gibt es ein vorweihnachtliches Programm mit dem bekannten Jo Warmbier aus Berlin.

Nähere Einzelheiten geben wir noch rechtzeitig bekannt.

Buchlesung

In unser Programm haben wir auch den Autor Eugen Gliege aufgenommen. Er liest derzeit aus seinem neuesten Buch „Liebe heiter und frivol“. Im letzten Amtsblatt hatten wir seine Lesung daraus bereits für den 17.10. angekündigt. Ob es der erwartete tolle Nachmittag geworden ist, werden wir im nächsten Rückblick darstellen.

Bunt sind schon die Wälder...

Mit unserem Herbstfest **am 30.10. ab 14.00 Uhr** wollen wir bei einem bunten Unterhaltungsprogramm dieser Jahreszeit das Beste abringen. Wir beginnen diese Veranstaltung mit Kaffee und Kuchen, erleben dann tänzerische Darbietungen und schließlich eine große prominente Überraschung. Ab 17.00 Uhr ist dann das diesjährige Abgrillen vorgesehen. Der Kostenbeitrag beträgt 8,00 €; wer ein Taxi in Anspruch nehmen möchte, muss weitere 3,00 € einplanen.

Voranmeldungen bitte bis zum 25.10. unter Telefon 80722.

Qui Gong yoga

mit Kursleiterin, Frau Hannig jeden Mittwoch von 10.00 bis 11.00 Uhr und Yoga mit Kursleiterin, Frau Schönbrunn, jeden Montag von 9.00 bis 10.00 Uhr mit Kindern läuft sehr gut. Frau Schönbrunn leitet unter anderem Kurse in Kooperation unseres Hauses mit der Europaschule.

Patchwork unter Anleitung von Frau Klockenberg sind in beiden Ketziner Schulen in Kooperation mit unserem Hause in Vorbereitung.

Mode macht Leute

Am Donnerstag, dem 01.11. ab 14.00 Uhr zeigen unsere Models Gabi, Hildegard und Ingrid, was sie unseren Normalverbrauchern empfehlen können. Gemütlich soll die Runde werden mit Kaffee und Kuchen und auch einem Gläschen Wein. Kostenbeitrag: 2,00 €

Aus unserer Vorschau

Donnerstag, 08.11. Seniorenpolizei

Beginn 14.00 Uhr mit Herrn Dietrich von der Polizeipräfektion Nauen „Wie verhalte ich mich richtig in verschiedenen Situationen?“

Donnerstag, 06.12. – Nikolaus

Mit subtilem Witz und Brandenburgischer Mundart erzählt, singt, rappt und liest Pegasuse tragikomischen Biss, schräge Geschichten, die das Leben schrieb. Kabarettistin **Ute Apitz** führt durch dieses Programm. Beginn: 14.00 Uhr. Preis pro Person 5,00 € bei Kaffee und Kuchen.

Voranmeldung bis 04.12.2012.

Samstag, 08.12. Keramikmalerei

Anregungen zur Weihnachtszeit bei uns im Hause. Voranmeldungen erwünscht bis 05.12. unter 80722.

*Regina Sens
und ihr Team*

Hinweise zu Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen

Einwohner der Stadt Ketzin/Havel und ihrer Ortsteile werden seit dem 01.01.2004 zu folgenden Anlässen in Form eines Glückwunschs Schreibens gewürdigt:

Zur **Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90. und jedes weiteren Lebensjahres;**

sowie **Goldene Hochzeit** (50 Jahre), **Diamantene Hochzeit** (60 Jahre), **Eiserne Hochzeit** (65 Jahre), **Steinerne Hochzeit** (67 Jahre), **Gnadenhochzeit** (70 Jahre), **Kronjuwelnhochzeit** (75 Jahre).

Die Namen und Anschriften der Altersjubilare können durch das Einwohnermeldeamt ermittelt werden.

Leider ist die vollständige datenmäßige Erfassung der Ehejubiläen (Daten werden jeweils in dem Standesamt archiviert, in dem auch die Hochzeit stattfand) nicht gegeben, so dass die Verwaltung auf die rechtzeitige Mitwirkung (ca. 4 Wochen vor dem Ereignis) der jeweiligen Eheleute bzw. enger Verwandter angewiesen ist. Wir würden es bedauern, wenn aufgrund mangelnder Information so bedeutsame Ehejubiläen keine entsprechende Würdigung erfahren könnten.

Bei Anmeldung bzw. Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Stadt Ketzin/Havel, Vorzimmer des Bürgermeisters, Frau Wajak, erreichbar im Rathaus, Rathausstraße 7, 1.OG, Zimmer 9, Telefon: 033233 720112.

Wir werden uns dann zu gegebener Zeit zwecks Terminvereinbarung mit den Ehejubilaren in Verbindung setzen.

Gratulationen des Bundespräsidenten und des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg

Der Bundespräsident gratuliert Bürgern, die das 100., 105. und jedes weitere Lebensjahr vollenden, sowie Ehepaaren, die den 65., 70. und 75. Hochzeitstag begehen, mittels eines Glückwunschs Schreibens.

Durch den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg werden Gratulationen an 100-jährige und ältere Bürger sowie Ehepaare anlässlich des 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläums ebenfalls in schriftlicher Form vorgenommen.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister



Diamantene Hochzeit



*Herzlichen Glückwunsch nachträglich
zum 60. Hochzeitstag am 11. Oktober 2012*

Bernhard und Gerda Roy, in Ketzin/H. OT Tremmen



Goldene Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch nachträglich
zum 50. Hochzeitstag am 22.09.2012*

Jürgen und Helga Brüning, Ketzin/H.



Goldene Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch nachträglich
zum 50. Hochzeitstag am 29.09.2012*

Herbert und Rosemarie Tauschenski, Ketzin/H.



Goldene Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch nachträglich
zum 50. Hochzeitstag am 06.10.2012*

Klaus und Erika Albrecht, Ketzin/H.



Goldene Hochzeit

*Herzlichen Glückwunsch nachträglich
zum 50. Hochzeitstag am 12.10.2012*

**Horst und Martina Schöttler, Ketzin/H.
OT Falkenrehde**

Runde und besondere Altersjubiläen in der Stadt Ketzin/Havel im Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 2012

01.10.	zum 98. Geburtstag	Herr Müller, Wolfgang in: Ketzin/Havel	
Frau Schulze, Ella in: Ketzin/Havel		29.10.	zum 91. Geburtstag
05.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Schneider, Hildegard in: Ketzin/Havel	
Frau Franke, Ingeborg in: Ketzin/Havel		07.10.	zum 94. Geburtstag
10.10.	zum 97. Geburtstag	Frau Kosan, Irmgard in: Ketzin/Havel OT Etzin	
Herr Schmidtsdorf, Willi in: Ketzin/Havel		08.10.	zum 92. Geburtstag
11.10.	zum 93. Geburtstag	Frau Lindenau, Anna in: Ketzin/Havel OT Etzin	
Frau Krüger, Lieschen in: Ketzin/Havel		14.10.	zum 85. Geburtstag
12.10.	zum 75. Geburtstag	Herr Zeis, Bruno in: Ketzin/Havel OT Etzin	
Frau Balzer, Elli in: Ketzin/Havel		22.10.	zum 90. Geburtstag
15.10.	zum 80. Geburtstag	Frau Küppers, Lieselotte in: Ketzin/Havel OT Falkenrende	
Frau Scharnitzky, Irmgard in: Ketzin/Havel		29.10.	zum 85. Geburtstag
15.10.	zum 80. Geburtstag	Herr Hackbarth, Erhard in: Ketzin/Havel OT Falkenrehde	
Frau Winter, Ruth in: Ketzin/Havel		15.10.	zum 75. Geburtstag
17.10.	zum 75. Geburtstag	Frau Kujat, Elsa in: Ketzin/Havel OT Zachow	
Herr Keil, Hans-Wolfgang in: Ketzin/Havel			
25.10.	zum 70. Geburtstag		
Herr Viele, Hans-Jürgen in: Ketzin/Havel			
26.10.	zum 75. Geburtstag		
Herr Zöllner, Albert in: Ketzin/Havel			
28.10.	zum 80. Geburtstag		

Herzlichen Glückwunsch!



Information des Förderkreises Kirche Gutenpaaren

In Gutenpaaren bildet die Dorfkirche wie in vielen anderen Ortschaften das Herzstück des historischen Ortskerns. Um das Gebäude auch wieder zu einem Zentrum des Lebens im Dorf werden zu lassen, ist dessen Erhalt und Sanierung dringend notwendig.



Zur Erreichung dieses Ziels hat sich ein Förderkreis zusammengefunden, aus dem möglichst ein Förderverein zur Sanierung der Kirche erwachsen soll. Der Beginn, die Dorfkirche Gutenpaaren wieder ins dörfliche Leben zu integrieren, soll im November gemacht werden.

Am **09.11.2012** wird um **17.00 Uhr** in der **Dorfkirche Gutenpaaren** das **Martinsfest** gefeiert.

Der Förderkreis Kirche Gutenpaaren lädt Groß und Klein zum Mitfeiern mit Laternenumzug und anschließendem Lagerfeuer bei Kakao, Glühwein und Martinsbrezeln ein.

Mitteilungen der Kirchen

Evangelische Kirchengemeinden St. Petri Ketzin/Havel und Paretz

Rathausstraße 17, Pfarrer Zastrow, Telefon: (033233) 80568
oder 40966; E-Mail: ekgketzin.zastrow@arcor.de
Evangelischer Kindergarten, Leiterin Frau Wagenschütz
Rathausstraße 17, Telefon 80478

Gottesdienste in aller Regel:

Ketzin/Havel, Kirche St. Petri, jeden Sonntag 10.00 Uhr
Paretz, Dorfkirche, jeden 2. Sonntag 9.00 Uhr
Evangelisches Seniorenzentrum, monatlich 9.00 Uhr

Gottesdienste / Veranstaltungen Ketzin/Havel, Paretz, Zachow-Gutenpaaren

Oktober				
Sonntag	07.10.	10:00	St. Petri Ketzin	Gottesdienst
Sonntag	14.10.	9:00	Tremmen	Gottesdienst
Sonntag	21.10.	9:00 10:15	Seniorenzentrum Kirche Gutenpaaren	Gottesdienst
Sonntag	28.10.	10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Sprenge Gottesdienst zur Neugestaltung der Altarwand mit dem Kunsthandwerker Christian Richter, Schildow
Mittwoch <i>Reformationstag</i>	31.10.	10:30 18:00	Tremmen Nauen Kirche St. Jakobi	Gottesdienst Reformation & Musik Chormusik mit den Chören des Kirchenkreises

**Änderungen und Ergänzungen
entnehmen Sie bitte den Aushängen!**

November				
Sonntag	04.11.	10:00	Dorfkirche Paretz	Sprenge Gottesdienst zur Wiedereinweihung des re- staurierten Orgelwerks
Sonntag	11.11.	10:00	Ferd.-Hahn-Haus	Gottesdienst
Montag	12.11.	17:00	Katholische Kirche	Martinsfest mit Umzug
Sonntag	18.11.	9:00 10:15 14:00	Seniorenzentrum GemHaus Zachow Friedhof Paretz	Gottesdienst Andacht zum Volkstrauertag an der Kriegsgräbergedenkstätte
Sonntag	25.11.	9:00 9:00 10:00	Tremmen Dorfkirche Paretz Ferd.-Hahn-Haus	Gottesdienst zum Ewigkeits- sonntag mit Abendmahl
Donners- tag	29.11.	19:00	Ferd.-Hahn-Haus	MultiMediaShow Abenteuer Afrika: Zu den letzten Naturvölkern (Afrikadurchquerung Teil 10)

Mitteilung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Nauen

Gottesdienststelle Rosenkranz-Königin Ketzin/Havel,
Rudolf-Breitscheid-Straße 24

Katholisches Pfarramt in Nauen, Gartenstraße 71,

Telefon: 03321 / 45 32 07; Fax: 03321 / 4 87 19

E-Mail: info@peter-paul-nauen.de

Pfarradministrator Kaplan Johannes Hilfer

Diakon Klaus Hubert

Sprechzeiten nach der Heiligen Messe oder nach Vereinba-
rung, Tel.: 03321 / 4532 07 übers Pfarrbüro.

Bei Abwesenheit ist ein Anrufbeantworter geschaltet. Wir wer-
den uns umgehend bei Ihnen melden.

Beichtgelegenheiten in Verbindung mit der Heiligen Messe
oder nach Vereinbarung.

Gerade Kalenderwoche – samstags 18.00 Uhr
heilige Messe als Vorabendmesse

Ungerade Kalenderwoche – sonntags 8.00 Uhr heilige Messe
Dienstag 9.00 Uhr heilige Messe

Andachten im Seniorenheim Ketzin/Havel
jeden Mittwoch um 9.00 Uhr

Gottesdienstzeiten der nächsten Wochen:

Samstag, 20.10.2012 18.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 23.10.2012 8.30 Uhr Rosenkranzgebet
9.00 Uhr Heilige Messe

Freitag, 26.10.2012 18.00 Uhr Rosenkranzandacht

Sonntag, 28.10.2012 8.00 Uhr Heilige Messe

Dienstag, 30.10.2012 8.30 Uhr Rosenkranzgebet
9.00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 31.10.2012 18.00 Uhr Vorabendmesse
Allerheiligen

Freitag, 02.11.2012. 9.00 Uhr Heilige Messe
Allerseelen

Fürbitten für die Verstorbenen, die im Allerseelengottesdienst
gebetet werden, können in der Gottesdienststelle, beim Herrn
Kaplan oder im Pfarrbüro abgegeben werden.

Gräbersegnungen:

31.10.2012 14.00 Uhr Dyrotz und Etzin
14.30 Uhr Wustermark und Ketzin
15.30 Uhr Bredow und Marquardt

Danach finden die Gottesdienste in der oben genannten Wei-
se statt.

Bitte beachten Sie die Aushänge am Kircheneingang bzw. die
Vermeldungen in den Gottesdiensten.

Vorausschau: Der Martinsumzug findet dieses Jahr am
12. November statt.
Beginn 17.00 Uhr in der katholischen Kirche
Ketzin.

Kirchengemeinde Tremmen

Tag	Uhrzeit	Ort
Mittwoch 31.10.12	10.30 Uhr	Kirche Tremmen
Reformationstag		
Sonntag, 18.11.12	10.00 Uhr	Kirche Tremmen
Sonntag, 25.11.12	9.00 Uhr	Kirche Tremmen

Veranstaltungen Oktober bis November 2012

Oktober

27.10., ab 14.00 Uhr	Feuer und Flamme für unsere Museen (Programm siehe www.ketzin.de)	Kultur- und Tourismuszentrums/Museum Ketzin/Havel
27.10., ab 17.00 Uhr	Feuer und Flamme für unsere Museen	Dorfmuseum Tremmen
27.10., ab 13.00 Uhr	Feuer und Flamme für unsere Museen, "Vom Niglige zur Abendrobe"	Schloss Paretz
27.10.	Halloween- Feuer	Paretz
27./28.10.	Schlachtfest	Storchenhof Paretz
29.10., 19.00-21.00 Uhr	Mondschein-Kanutour Anmeldung erforderlich 21 Tage vor Termin unter: 03381/212199	Brandenburg, Ketzin/Havel

November

03.11., 18.00 Uhr	8 ... K ... -musikalische Lesung mit Eugen und Katharina Gliege	k ... # ... 7
08.11., 14.30 Uhr	12. Tanzkaffee	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"
09.11., 18.00 Uhr	Dia-Vortrag über den Kunstmaler und Filmarchitekten Willi Eplinius (1884 - 1966)	Bürgersaal Ketzin/Havel
10.10., 15.30 Uhr	Nachtwächterführung, Schloss Paretz	Schloss, Werderdammstraße
11.11.	Zwischen Karneval und Glögg (Insider-Treffen im Tipi) Anmeldung erforderlich 21 Tage vor Termin unter: 03381/212199	Strandbad Ketzin/Havel
17.11.	Tag des Ehrenamtes	
18.11.	Andacht zum Volkstrauertag	Friedhof Paretz
21.11. - 18.01.2013	Juliane Kufferath, Berlin Malerei Vernissage 21.11.2012, 17.00 Uhr	Galerie im Stadthaus Ketzin/Havel
23.11., 19.00 Uhr	Kabarett Obelisk (Anmeldung unter: 870)	"Gutshof Havelland" Falkenrehde
24.11., 20.00 Uhr	u =	k ... # ... 7
25.11. - 30.12.	U U nchen und Vero construc o ...)) k präsentiert von Tobias Bank, Eröffnung 25.11. 14.00 Uhr	Kultur- und Tourismuszentrums/Museum Ketzin/Havel
25.11., 16.00 Uhr	Verstorbenenedenktag	Ev. Seniorenzentrum "K. Bohm"

Feuer und Flamme für unsere Museen

Kultur- und Tourismuszentrum/
Museum der Stadt Ketzin/Havel
Rathausstraße 18

27. Oktober 2012 ab 14.00 Uhr

Kostenloser Museumsbesuch der Sonderausstellung!
... Farben, Linien, Körper - Seelen ...
Skulpturen und Skizzen von Peter Hecht, Ketzin/Havel OT Etzin

ab 14.00 Uhr Künstlergespräch und **Präsentation seiner neuen Kunstbroschüre**
18.30 Uhr Gitarrenmusik vom Künstler Peter Hecht

ab 14.00 Uhr Kirchencafé
14.30 Uhr Duo Potsdamer Havelschipper
Musikalische Reise von Potsdam und der schönen Havellandschaft bis auf alle sieben Meere

ab 14.00 Uhr Lampion-Basteln für und mit den Kindern
im Tourismuszentrum für den abendlichen Umzug in Zusammenarbeit mit dem Hort „Havelfrüchtchen“ Ketzin/Havel
Bastelmaterial wird von der Stadt Ketzin/Havel gestellt!

15.30 Uhr Auftritt der Hort-Tanzgruppe
16.30 Uhr Chanson-Programm „SOLO im DUETT“, in der Evang. Kirche
bis ca. 18.00 Uhr Eintritt frei!

18.15 Uhr Feuershow Beauty and Fire aus Berlin,
bis ca. 18.30 Uhr auf dem Hof hinter dem Kultur- u. Tourismuszentrum

ab ca. 19.00 Uhr Lampionumzug mit musikalischer Begleitung von Herrn Haupt-Tschachtschal

Verkauf von Kerzen aus eigener Herstellung und Wandkalender für 2013 mit Ketziner Motiven

Für das leibliche Wohl ist dank der FFW Ketzin/Havel, dem Förderverein der evangelischen Kirchengemeinde und dem Hort ausreichend gesorgt.

Galerie Ketzin/Havel

Ausstellung: 21.11.2012 bis 18.01.2013

"Jedem seine Haltung"



*Zeichnerische Miniaturen
von Juliane Kufferath*

**Eröffnung:
Mittwoch, 21. November 2012 17.00 Uhr**

Galerie Ketzin/Havel Stadthaus Rathausstraße 29 14689 Ketzin/Havel Tel.: 033233 / 720212	Öffnungszeiten: Di/Do 08.00 – 12.00 / 14.00 – 18.00 Uhr Mo/Fr 08.00 – 12.00 Weitere Termine nach Vereinbarung	Kultur- und Tourismuszentrum/ Museum der Stadt Ketzin/Havel Rathausstraße 18 14689 Ketzin/Havel Tel.: 033233 / 73830
--	--	--

Museum Ketzin/Havel

Ausstellung vom 25. November bis 30. Dezember 2012



„Mit Messemännchen
und Vero construc



Spielzeug aus der DDR"

**Eröffnung:
Sonntag, 25. November 2012 um 14.00 Uhr**

Kultur- und Tourismuszentrum Museum der Stadt Ketzin/Havel Rathausstraße 18 14689 Ketzin/Havel Tel. 033233 / 73830 E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de	Öffnungszeiten: Mo / Mi / Fr. 10.00 - 15.00 Uhr Die / Do 10.00 - 17.00 Uhr Weitere Termine nach Absprache
---	--



Vorankündigung:

Weihnachtsmarkt der Stadt Ketzin/Havel

Auch dieses Jahr wird es wieder
einen Weihnachtsmarkt geben.

**Am Samstag, 01. Dezember 2012,
um 14 Uhr**
wird auf dem Gelände der Freilichtbühne
der Markt eröffnet.

Das genaue Programm entnehmen Sie bitte
zu gegebener Zeit den Plakaten
oder fragen Sie im Kultur- und Tourismuszentrum nach.

Also, den Zeitpunkt gleich mal vormerken!

Neues aus dem Billardkegel-Club Ketzin e.V.

Den Wettkampfspielern des Ketziner Billardkegel-Club gelang nunmehr der 3. Aufstieg in Folge.

Zuerst spielten die Mannen um Vereinsvorsitzenden Mario Drescher in der Kreisklasse und stiegen prompt in die 1. Kreisliga auf. Auch hier gelangten die Ketziner souverän an die Tabellenspitze und sahen sich in der nächsten Spielsaison – in der Landesliga – mit neuen Spielbedingungen konfrontiert. So wurden bislang in den unteren Ligen die Wettkämpfe an einem einzigen Billardtisch ausgetragen; nun spielen in der Landesliga sechs Spieler in einer Mannschaft und das Punktspiel findet an zwei Tischen statt. Was zunächst den Spielbetrieb verkürzt, fordert jedoch einen zusätzlichen Spieltisch und auch mehr Raumfläche.

Dem Ketziner Billardkegel-Club gelang die Schaffung dieser neuen Voraussetzung dank Sponsoren und persönlichem Einsatz.

Auch die Mannschaft konnte verstärkt werden und freut sich sehr, dass u.a. Klaus Kuhlmeier zu den Ketzinern kam. Als „Alter Hase“ brachte er seine lange Spielerfahrung ein und beförderte das spielerische Können der ganzen Mannschaft.

In der neuen Spielsaison in der Landesliga finden wir den Ketziner Billardkegel-Club nach drei Punktspielen wieder an der Tabellenspitze – wenn auch einige schwierige Punktspiele gegen starke Gegner noch bevorstehen.

Dennoch streben die Ketziner wieder den Aufstieg an und hoffen in der nächsten Saison in der höchsten Liga im Land Brandenburg – der Verbandliga – spielen zu können.

Auch dieser Aufstieg wird neue Herausforderungen mit sich bringen: Durch die hohe, anspruchsvolle Verbandliga ist auch mit noch mehr zahlreicheren Zuschauern zu rechnen, welche irgendwie untergebracht werden müssen und wieder zusätzlichen Platzbedarf bedeutet.

Auch der Nachwuchs soll gefördert werden: So können sich interessierte Jugendliche melden, um in einer eigenen AG das Billardkegeln in den Räumen des ehem. Rechenzentrums in Paretz kennen zu lernen.

Eine weitere Sparte des Ketziner Billardkegel-Club ist Rückenschule. Ein Kurs, der sich speziell an über 60jährige richtet, finden jeden Samstag um 10.30 Uhr in der Turnhalle in der Rathausstraße statt. Hier werden in ruhiger Atmosphäre spezielle Übungen durchgeführt. Übrigens: Der älteste Teilnehmer ist 85 Jahre alt und bereits seit 5 Jahren dabei.

Weitere Informationen:

Mario Drescher; Billardkegel-Club Ketzin e.V.
 Parkring 13 (ehem. Rechenzentrum)
 14669 Ketzin/Havel; Ortsbereich Paretz
 Tel.: 0152 / 020 99 143



Die Wettkampfmannschaft des Ketziner Billardkegel-Clubs: v.l.n.r. Andreas Handke, Klaus Kuhlmeier, Mario Drescher, Horst Drescher, Silvio Drescher, Christian Janne, Helmut Zöphel, Thomas Hampicke. Es fehlt: Mario Pfeiffer.



Aus der Abteilung Bodybuilding: Nach der erfolgreichen Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften im „Natural Bodybuilding“ startet nun die Vorbereitung auf die Weltmeisterschaft in Miami/Florida.

Gitti's Fischstube

Inhaberin: Brigitte Behrend

Albrechtstraße 3

14669 Ketzin/Havel

Tel./Fax: 03 32 33 / 8 30 06



Wir holen das Beste aus Ihren Äpfeln



MOSTEREI KETZÜR



Unter den Linden • 14778 Beetzseeheide OT Ketzür
www.toepferei-mosterei-ketzuer.de

- 100 % Saft aus Ihren eigenen Früchten
 - Abfüllung in Flaschen, sofortige Mitnahme
- tel. Anmeldung unter: 033836 / 20 523**
- sowie • Saftverkauf und Ankauf von ungespritztem Obst nach Anfrage

...auch aus Birnen, Quitten, Trauben etc.

Anmeldung von Veranstaltungen für den Veranstaltungskalender 2013

Was - Wann - Wo

Wir bitten alle Vereine und Institutionen,
ihre Veranstaltungen für das Jahr 2013
bis zum 07.12.2012
im Kultur- und Tourismuszentrum/Museum
der Stadt Ketzin/Havel
einzureichen.

Folgende Daten sind bei der Einreichung
der Veranstaltungen zu beachten:

- Veranstaltungsort
- Termin und Beginn/Ende der Veranstaltung
- Veranstalter.

Eine Abstimmung von Veranstaltungen ist erforderlich,
um rechtzeitig Terminüberschneidungen zu verhindern
bzw. zu minimieren.

Ihre Veranstaltungen richten Sie bitte an folgende Adresse:
Kultur- und Tourismuszentrum/Museum
Rathausstraße 18
14669 Ketzin/Havel
Tel.: 033233/73830
Fax: 033233/73830
E-Mail: kulturzentrum@ketzin.de



Kunstmaler und Filmarchitekt

Willi Eplinius

1884 - 1966

· Ein vergessener Künstler ? ·

Dia-Vortrag von Andreas Lauterberg

**am Freitag, 9. Nov. 2012, 18.00 Uhr
Bürgersaal, Rathausstr. 29, Ketzin/H.**

Eintritt frei - Spenden erbeten.



Eine Veranstaltung vom:

Heimatverein Ketzin/Havel e.V.



Ketziner Fußballmannschaft, aufgenommen 1926 im Bereich der Fähre.

Der Enkel des ehemaligen Ketziner Bürgermeisters Carl Reumschüssel hat dieses Bild dem Heimatverein Ketzin/Havel e.V. gesendet.

Sollte jemand einen Verwandten erkennen, bittet der Verein um Mitteilung bei der Druckerei Lauterberg.

Folgende Geschichte kursierte in der Familie des ehemaligen Bürgermeisters:

Die Ketziner spielten gegen eine Mannschaft aus der Umge-

bung, die in Arbeitstiefeln antrat (vielleicht kein Geld für Fußballschuhe). Sie spielten schlecht, dafür aber unwahrscheinlich hart, so dass ein Ketziner nach dem anderen behandelt werden musste. Als dies immer schlimmer wurde, ist Großvater mit geschwungenem Spazierstock aufs Spielfeld gestürzt und hat den Schiedsrichter „überzeugt“, das Spiel sofort abzupfeifen. Getreu dem Motto: „Sport für die Jugend ja, aber keine Gefährdung der Gesundheit“.



www.an-der-faehre.de
Tel.: 033233 / 8 06 32

20 Jahre Restaurant „An der Fähre“

Wir bedanken uns bei allen Gästen und
 Freunden des Hauses
 für die jahrelange Treue.

Jubiläumsangebot

Gänsebraten für 4 Personen inkl. 1 Flasche Wein = 59,90 Euro
 – 24 Std. Vorbestellung – (gültig vom 11.11. bis 26.12.2012)



Veranstaltungen im November

– Gar lustig ist die Jägerei –

Sa., 03.11.2012; ab 18.00 Uhr; Musikalische Lesung mit Eugen und Katharina Gliege inkl. großem Wildbuffet = 19,90 Euro

„The Hornets“

Sa., 24.11.2012; ab 20.00 Uhr; Two Men Rock'n'Roll Show aus Leipzig = 8,00 Euro

Denken Sie schon jetzt an Ihre Weihnachts-, Betriebs- oder Familienfeier !

c & m Computer

Corinna und Manfred Schnell

**Computerservice, auch vor Ort
 Netzwerke, DSL und Internet**

**Sind Sie für das schnelle
 Internet vorbereitet?**

Neuer Weg 8 Tel. 033233 / 20940
14669 Ketzin Fax 033233 / 20944

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes
 erscheint voraussichtlich am 30.11.2012;
 Redaktionsschluss ist am 19.11.2012.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. erscheint in etwa 6-wöchigem Rhythmus und wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt sowie im Rathaus der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7 oder im Bürgerhaus, Rathausstraße 29 zum Mitnehmen ausgelegt. Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/H. kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden.

Ihre Anforderungen für das Amtsblatt richten Sie bitte an:

Stadt Ketzin/Havel
 Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel

Herausgeber für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil (Lokalnachrichten):

Stadt Ketzin/Havel, Der Bürgermeister,
 Postfach 1115, 14664 Ketzin/Havel

Anzeigenverwaltung und Gesamtherstellung:

Druckerei Lauterberg
 Nauener Straße 4, 14669 Ketzin/Havel
 Tel.: 033233/ 856-0, Fax: 856-4;

E-Mail:

Druckerei.Lauterberg@t-online.de;

Internet:

www.Druckerei-Lauterberg.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und
 Fremdbeilagen gelten die allgemeinen
 Geschäftsbedingungen und die z.Zt.
 gültige Anzeigenpreisliste.

In eigener Sache !

**An dieser Stelle möchten wir
 auf die Möglichkeit der kostenfreien
 Veröffentlichung von Beiträgen der
 Vereine, Verbände, Kirchen sowie
 öffentlichen und kulturellen
 Einrichtungen aufmerksam machen.**

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken.

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarzer Tonerstreifen die Kopie verunstaltet) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

**Stadt Ketzin/Havel
 Rathausstraße 7
 14669 Ketzin/Havel**